



V.

Die Entwicklung und Organisation des k. k. Civil-Mädchen-Pensionats.

A.

(Reformversuche. — Die näheren Bestimmungen über den Wirkungsbereich des Schuloberaufsichters in Pensionatsangelegenheiten.)

(1803 — 1806.)

Die Frage, ob Lehrerinnen oder Erzieherinnen im Pensionat heranzubilden seien, machte schon bei der Gründung der Anstalt viel zu schaffen; schließlich entschied man sich, den lehramtlichen Beruf der Böglinge mehr in den Vordergrund zu stellen, ohne dabei auf die Ausbildung als Erzieherinnen gänzlich Verzicht zu leisten.

Die ersten Organisations-Entwürfe lassen bei allen Schöpfungen vieles zu wünschen übrig. Das war auch bei dem Civil-Mädchen-Pensionat der Fall. Die Lehrverfassung war allzu einfach; von einer strengen Absteckung des Lehrgebietes, von einer zweckmäßigen Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Lehrurse, von einer genauen Festsetzung der Lehrziele, von Instructionen für das Lehr- und Erziehungspersonal, welche die Leitung eines solchen Organismus bedeutend erleichtert hätten u. dgl., war noch nicht die Rede. Was Wunder also, wenn es unter solchen Umständen schon während des

ersten Decenniums im Pensionat zu Unzukömmlichkeiten kam, die dann Reformgedanken hervorriefen, welche solcher Natur waren, daß sie Kaiser Josephs Schöpfung beinahe in Frage gestellt hätten. Nicht wenige Gründe wurden in das Feld geführt, um das Civil-Mädchen-Pensionat in eine mit Stipendien reichlich ausgestattete Schule für Lehrerinnen zu verwandeln. Freilich wird man über nicht wenige dieser Gründe betreten und betroffen. Prüft man noch etliche der Folgerungen, wie z. B. die, daß man die Mädchen im Pensionat nicht an die Unbilden der Witterung, wie Nebel, Regen, Schnee und Wind gewöhnen könnte, dann muß man in der That, wie der Dichter des Tell bei ähnlichen Folgerungen gethan hat, ausrufen: „Träume ich, ist mein Auge trüber, nebelt's mir um's Angesicht?“

Daß es damals hinsichtlich der Leitung der Anstalt Übelstände gegeben hat, steht außer Zweifel.*) Über Luzac wurden viele, viele Klagen laut, so daß sich der Kaiser gezwungen sah, ihr auf amtlichem Wege bedeuten zu lassen, sie müsse gegen die Zöglinge billig und gerecht sein, die Kost verbessern, insbesondere was Reinlichkeit und gute Zubereitung betrifft, sie müsse sich dem Pensionat ganz und gar widmen, was unmöglich der Fall sein könne, wenn sie ihre Mutter bei sich habe, wenn ihr Mann allzuoft zu ihr hinkomme, wenn ihr Bube (recte ihr Söhnlein) immer unter den Pensionärinnen ist, und wenn sie überdies noch beständig das Fräulein Reglevics bei sich behalte.

Daß die Obervorsteherin von den Eltern der Zöglinge, und gewiß auch von andernwärts, vielen Placereien ausgesetzt war, ist aus einer Bemerkung des Kaisers selbst ersichtlich; als er dem Pensionat über die erzielten Prüfungsergebnisse die a. h. Zufriedenheit ausdrücken ließ, bemerkte er eigens, daß Luzac keine unnöthigen Chicanen zu machen seien, damit sie in und außer dem Hause das Ansehen behalte.

*) Vergl. Vortrag des Directoriums v. 29. November 1796.

Doch bald häuften sich neuerdings Klagen um Klagen über die Obervorsteherin, eine schlimmer als die andere. Die Mutter des Zöglings Reich, Witwe eines Raitofficiers, bat in einem an den Kaiser gerichteten Gesuche, um Zurückgabe ihrer Tochter und führte als Grund dieses seltsamen Verlangens die Übelstände, die ihrer Meinung nach im Pensionat herrschten, in einem förmlichen Sündenregister auf, was den Kaiser veranlaßte, dieses Ansuchen sogleich zu gestatten und anzuordnen, daß Mißbräuche, die sich etwa in der Anstalt fänden, abgestellt werden. Obwohl Luzac bei ihrer Verantwortung nicht wenige dieser ihr zur Last gelegten Beschuldigungen in das Gebiet böswilliger Erfindung und abscheulicher Verleumdung verweisen konnte, und obgleich die Pensionatszöglinge selbst in einem Majestätsgesuche die Obervorsteherin als eine Frau schilderten, die ein Spiel ihrer Feinde wurde, von der sie aber mit der Zärtlichkeit einer Mutter erzogen werden, so sah sich Kaiser Josef doch gezwungen, bei so bewandten Umständen Luzac zu entlassen, was mit dem Decret vom 19. October 1789 geschehen ist. *)

Der Kaiser selbst machte auf die Obervorsteherin des Officiers-töchter-Pensionats, Wde. Béhé, aufmerksam und meinte, es wäre zu überlegen, ob man sie nicht auch zur Obervorsteherin des Civil-Mädchen-Pensionats ernennen sollte. — Béhé wurde Luzacs Nachfolgerin. Damit war aber dem Pensionat wenig geholfen. Auch über diese Dame melden die Acten wenig Erfreuliches. Diese Obervorsteherin, „die den Siebzigerjahren nähersteht als den Sechzigern,“ **) heißt es, sei zu alt und unthätig, sei ein verdrießliches Wesen, überdies noch eigensinnig und hochmüthig in ganz außerordentlichem Grade; sie weigerte sich sogar, bei dem Antritte ihres Amtes dem Regierungspräsidenten sich vorzustellen. Den Zöglingen habe

*) Act. der k. k. Statth. Nr. 1 ex 1789.

**) Vortrag des Directoriums v. 29. November ex 1796.

sie jede Beschäftigung, welche auf die wenigen Lehrstunden Beziehung hatte, verboten und den Unterricht im Zeichnen, welchen der Lehrer Klement freiwillig und unentgeltlich gegeben hatte, aufgehoben. Das laute verständliche Antworten bei dem Unterrichte habe sie den Zöglingen als eine Unanständigkeit dargestellt, den Wettseifer als Ehrgeiz getadelt, den Stand einer öffentlichen Lehrerin verächtlich gemacht, dagegen das Leben einer Gouvernante angepriesen, so daß es im Pensionat bald zwei Parteien gab, die der künftigen Lehrerinnen und die der Gouvernanten. Der Gesundheitszustand der Mädchen sei auch kein erfreulicher, die Kränklichkeit, namentlich die Bleichsucht, nehme bei den Zöglingen immermehr überhand. Diese und ähnliche Klagen erhob man gegen die Vorsteherin Bébé.

Diese Übelstände lassen begreiflich erscheinen, warum der damalige Schulenaufscher das Pensionat in eine mit Stipendien ausgestattete Schule für Lehrerinnen (vierclassige Hauptschule für Mädchen) umzuwandeln willens war. Er begründete seine Absicht folgendermaßen: „Es sei unmöglich, Mädchen mittleren Standes und ohne Vermögen, welche vom 13. bis zum 19. Jahre im Pensionat abgesondert erzogen werden, jene Bildung zu geben, wie das nach dem Sinne des erlauchten Stifters geschehen sollte; man könne diese Mädchen nicht in richtiger Weise an alle Unbilden der Witterung, wie Nebel, Regen, Schnee, Wind gewöhnen, was in einem so veränderlichen Klima für Mädchen ohne Vermögen äußerst nothwendig ist.“

Zu diesem Ende sollten die Zöglinge, welche bereits volle sechs Jahre die Erziehung genossen hatten, mit Ausnahme der zwei Gehilfinnen, aus der Verpflegung genommen werden. Für deren weiteres Fortkommen hätten die Eltern und Vormünder sorgen sollen.

In jeder der vier Classen der zu errichtenden Hauptschule wollte der Schulenaufscher Spenden nur 30 Schülerinnen zulassen. Den bisher üblichen Unterrichtsdisciplinen fügte er für die Schülerinnen der vierten Classe nebst den praktischen Übungen noch einen besonderen

Unterricht über Methode und über moralische und physische Erziehung bei.

Spendous Anträge fanden getheilten Beifall. Auf der einen Seite war man vollständig mit ihm einverstanden; ja, man that noch ein übriges, um die schöne Schöpfung Kaiser Josefs zu vernichten. Hauptfächlich betonte man: „Der Endzweck des Pensionats, Erzieherinnen für Kinder aus besseren Ständen zu bilden, sei nicht zu erreichen und Lehrerinnen lassen sich auf andere Art leichter, sicherer und mit geringeren Kosten erhalten. Die mit 18 Jahren aus dem Pensionat austretenden Mädchen entbehrten der Weltkenntnis, der feineren Lebensart, des Conversationstones; in einem Erziehungshause könne einem jungen Mädchen die für eine geschickte Erzieherin erforderliche Fähigkeit nicht beigebracht werden.“

Anders urtheilten die Freunde des Pensionats. So meinte Graf Saurau, bei Vertheilung der Stipendien würden die Töchter angesehener Staatsbeamten bald Mittel finden, diesen Betrag für sich zu erhalten und die dürftigeren Mädchen davon verdrängen, welches aber dermal weit weniger zu besorgen sei, da sich die meisten zwar zu gut dünken, in das Pensionat einzutreten, hingegen den Beitrag in dem väterlichen Hause gern annehmen würden. „Ein neuaufgeführtes Gebäude“, bemerkte der Staatsrath Jzdenecz, „wegen einiger an demselben entdeckten Gebrechen ganz niederzureißen und von neuem aufzubauen, würde weder den Grundsätzen der Klugheit noch denen der Ökonomie entsprechen; weil sich der Fall ergeben dürfte, daß das neuhergestellte Gebäude jenes an Fehlern überträfe, so man zerstört hat. Um also weder zu viel, noch zu wenig zu unternehmen, muß man das Fehlerhafte verbessern und das Gute in suo esse belassen. Diese sind die gedeihlichen Mittel, etwas Vollkommenes zu gründen.“

Schließlich fiel von Kaiser Franz die Entscheidung: „Das Pensionat hat zu verbleiben, die Gebrechen sind abzustellen, um es seinem Endzwecke näher zu führen.“ Um diesen Zweck desto eher

und ohne alle Umtriebe — also solche gab es auch — zu erreichen, wurde die Leitung dieses Geschäftes ganz unabhängig von der Hofstelle dem Grafen Saurau *) aufgetragen.

So gieng die drohende Gefahr der Auflösung, resp. der Umwandlung in eine vierclassige Hauptschule für Mädchen an dem Pensionat glücklich vorüber.

Wenn auch der Aufenthalt der Anstalt in Hernals viel Unangenehmes im Gefolge hatte, wie u. a. die ungünstigen Wohnungsverhältnisse, den Verlust des ausgezeichneten Pädagogen und Religionslehrers Vinc. Milde, dessen lehramtliche Thätigkeit am Pensionat ein Priester aus Hernals übernommen hatte, die traurigen Tage des Jahres 1805, wo Wien mit seinen Vororten einige Zeit von den Franzosen besetzt war, so ist trotzdem diese Zeit für die Entwicklung des Mädchen-Pensionats von nicht geringer Bedeutung, denn eine sehr wichtige Frage organisatorischer Natur wurde anlässlich dieser Übersiedlung einer glücklichen Lösung zugeführt. Die Verhältnisse zwischen der Schulenaufsicht und der Obervorstehung waren damals nicht geregelt und geordnet genug. Die Wirkungskreise dieser Erziehungsfactoren kreuzten sich, hemmten sich sogar ab und zu, wenn auch nur in Erziehungsangelegenheiten zweiten Ranges.

In dem für das Militärjahr 1803 der n. ö. Regierung vorgelegten Rechnungsausweise suchte nämlich der Schulenaufsesser an, von der ferneren Rechnungsführung über die Schulausgaben und von der ganzen weiteren Aufsicht über diese einer besonderen Oberdirection anvertrauten Lehranstalt enthoben zu werden. Der Landesstelle, welche von Spondou Aufklärung ver-

*) Dem Grafen Saurau folgten in der Curators-, resp. Administrators-Stelle Graf Ferdinand Kuefstein, diesem der Landmarschall Graf Josef Dietrichstein nach. Nach dessen Tode (1825) wurde die unmittelbare Leitung des Pensionats der n. ö. Regierung wieder übergeben.

langte, worin seine Aufsicht bestanden habe, und worin sie zu bestehen hätte, setzte er in einer umständlichen, acht Punkte umfassenden Äußerung die Mängel und Gebrechen auseinander, an denen die Organisation des Mädchen-Pensionats, seiner Meinung nach, krankte. Um einige dieser Mängel abzustellen, unterbreitet dann die Hofkanzlei Sr. Majestät ein Gutachten, welches die kaiserliche Genehmigung erhielt, und worin der Wirkungskreis des Schulenaufsehers des nähern bestimmt wurde. Da heißt es:

„1. Soll dem Oberaufseher zustehen, auf die Unterweisung und den Fortgang der Zöglinge in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen, der Methode und den Handarbeiten zu sehen, die Lehrgegenstände in die ausgemessenen Stunden einzutheilen, die Zeit der von Halbjahr zu Halbjahr abzuhaltenden Prüfungen in jedem Schuljahre, das in dem Pensionat wie an andern deutschen Schulanstalten vom 1. November bis 21. September zu dauern hat, mit vorläufiger Genehmigung des Curators zu bestimmen und nicht allein sie vorzunehmen, sondern auch in der Zwischenzeit dem Unterrichte der Zöglinge beizuwohnen und sich von ihrem Fleiße Auskunft geben, und Proben vorlegen lassen. In dieser Beziehung sollen die Lehrer dem Schulenaufseher untergeordnet sein, so wie er auch über die Anstellung der Lehrer immer vorläufig zu vernehmen ist. Was aber den Katecheten betrifft, so hat, da dessen Amt mit dem eines Cooperators zu Hernals verbunden ist, und das Consistorium für ihn sorgt, der Aufseher, der ohnehin bei dem Consistorium die Schulgeschäfte besorgt, schon dajelbst den nöthigen Einfluss auf die Anstellung des Katecheten zu nehmen.

2. Gleichwie bei den Semestralprüfungen zwei Verzeichnisse der Zöglinge und ihres Fortganges in den Lehrgegenständen, wovon eines dem Curator überreicht wird, nebst den Proben der Schriften, Aufsätze und Zeichnungen vorgelegt werden müssen, so sollen auch von der Ober- und Untervorsteherin dieses Instituts, die für den zweckmäßigen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu haften

haben, zur Bezeichnung des Fortganges in diesen Arbeiten eigene Proben vorgezeigt werden.

3. Der Oberaufseher ist zu der Aufnahmeprüfung der Zöglinge beizuziehen, damit er die Anlagen und die bereits erworbenen Kenntnisse des neueintretenden Zöglings zu beurtheilen in den Stand gesetzt sei. Die Prüfung nimmt der Lehrer vor. Die Zeit und den Ort bestimmt der Curator.

4. Um bei den etwaigen Anordnungen auf die Tagesordnung Rücksicht nehmen zu können, so ist dem Oberaufseher eine Abschrift der eingeführten Haus- und Tagesordnung der Zöglinge zu seiner Wissenschaft mitzutheilen.

5. Der Obervorsteherin wird zur Pflicht gemacht, durch die in der Hauserziehung liegenden Mittel zur Beförderung des Unterrichtes mitzuwirken, ganz besonders aber das zur Verständlichkeit erforderliche laute Reden, Antworten und Lesen in der Schule den Zöglingen einzuschärfen, weil dadurch das Sprachorgan gebildet wird und auf die künftige Bestimmung der Zöglinge zu Lehrerinnen eine vorzügliche Rücksicht bei der Methode genommen werden muß.

6. Um jede Collision zu vermeiden, hat der Oberaufseher die jährlichen Ausgaben auf Schulbedürfnisse, Prämien, Bücher und Wagen selbst zu bestreiten und den ausgemessenen Vorshuß zu empfangen und zu verrechnen.

7. Die Lehr- und Lesebücher oder andere Requisiten, welche nicht verbraucht, sondern in dem Hause aufbewahrt werden, sind von dem Oberaufseher der Obervorsteherin mittels eines Verzeichnisses zu übergeben, welches sie zur Bestätigung der geschehenen Übergabe zu unterzeichnen hat.

8. Dem Oberaufseher sollen alle das Pensionat betreffenden Verordnungen, die Ausnahmen und Entlassungen der Zöglinge zu seiner Wissenschaft und Erhaltung der nöthigen Übersicht mitgetheilt werden.“ *)

*) Act. d. kais. Arch. 11352/2000 ex 1806.

Auf diese Weise wurde also die innere Organisation des Pensionats einen Schritt weiter geführt und Friede und Eintracht zwischen Schulaufsicht und Obervorstehung hergestellt.

B.

(Von dem Aufschwunge, den das Pensionat genommen hat. — Die Anlage der Pensionats-Bibliothek. — Die Einführung des Clavierunterrichtes.)

(1806 — 1841.)

Einen großen Aufschwung hat die Anstalt während ihres Aufenthaltes im Minoritenhause genommen. Diese Tage gehören zu den denkwürdigsten in der Geschichte des Pensionats. Da gab es ein Blühen, ein Entfalten, ein Wachsen, ein Reifen und ein Gedeihen, daß jeder Freund der Schule und der Jugend heute noch darüber innige Freude empfinden muß.

In der Person des Grafen Dietrichstein erhielt das Civil-Mädchen-Pensionat einen Curator, wie man sich einen besseren und wohlwollenderen kaum vorzustellen vermag. Wenn er auch in seinen Entschlüssen und Handlungen oft zu rasch und vorschnell gewesen ist, wenn sich auch nicht alle Pläne und Projecte aus- und alsogleich durchführen ließen, so hat er sich doch um die Entwicklung und Ausgestaltung der seiner Obhut anvertrauten Lehranstalt große Verdienste erworben. So war er u. a. unablässig bemüht, die Anzahl der Kostzöglinge zu vermehren. Im September 1812 zählte man bereits deren 60. Damit gab sich Dietrichstein noch nicht zufrieden. Die Gesamtzahl der Pensionärinnen wollte er auf 120 vermehren, diese Zahl aber in keinem Fall überschreiten. Aus ökonomischen Gründen konnte auf diese großartige Erweiterung der Anstalt nicht eingerathen werden. Die Aufnahme der Kostzöglinge wurde dann, nachdem man sich für 60 Zöglinge als Maximalzahl entschieden hatte, solange eingestellt, bis deren Anzahl unter 30 gesunken war.

Im Jahre 1812 sollte auch ein Meister für das Französische und ein Tanzmeister angestellt werden. Die Anstellung des ersteren fand dadurch ihre Begründung, daß man von der Obervorsteherin, die bisher den Unterricht im Französischen erteilte, nicht fordern konnte, daß sie bei der ihr ganz allein anvertrauten Leitung des Pensionats und bei so vielen und mannigfachen Geschäften sich dem Unterrichte in dieser für Erzieherinnen so wichtigen Sprache pflichtgemäß widme.

Was den Tanzmeister anlangt, so verstand sich damals keiner dazu, für den ausgeworfenen jährlichen Betrag von 100 fl., diesen Unterricht zu übernehmen.

Zu das zweite Decennium unseres Jahrhunderts fallen noch zwei andere für die Entwicklung und Organisierung der Anstalt denkwürdige Ereignisse: die Anlage der Pensionatsbibliothek und die Einführung des Clavierunterrichtes.

a) Die Anlage der Pensionatsbibliothek.

Bei der Gründung des Pensionats wurde auch auf die Errichtung einer kleinen Handbibliothek Bedacht genommen. Nach den Werken zu schließen, die damals zur Anschaffung in Vorschlag gebracht worden sind, wie u. a. Kampes Kinderbibliothek, Weißes Kinderfreund, Schrölls Weltgeschichte für Kinder u. dgl. ersieht man, daß diese Handbibliothek vorwiegend eine Jugendbibliothek gewesen ist.

Frühzeitig aber fühlte man auch, welche vorzüglichen Dienste eine gut eingerichtete Handbibliothek Lehrern — also eine Lehrerbibliothek nach unserer heutigen Anschauung — bei dem Unterrichte zu leisten vermag.

Zu einem vom 14. Mai 1812 datierten Verzeichnisse stellte der Lehrer Müller die allernöthigsten Bücher zum Grundstocke einer kleinen Bibliothek zusammen. Für den Betrag von 150 fl. W. W.

wären die gesammten vorgeschlagenen Werke zu erhalten gewesen. Auch diese unbedeutende Summe war dem Kaiser Franz, wahrscheinlich in Anbetracht der mißlichen Zeitumstände, zu hoch, weshalb er den Antrag ablehnte und meinte: „mit der Anschaffung einer derlei Bibliothek hat es derzeit auf sich zu beruhen.“*)

Dem Grafen Dietrichstein aber leuchtete die Nothwendigkeit einer solchen Bücherammlung vollkommen ein. Er steuerte, um sie ins Leben zu rufen, die 150 fl. aus eigenen Mitteln bei**) und legte so gewissermaßen den Grundstein zu der noch bestehenden Pensionats-Bibliothek, die gegenwärtig 1258 Werke in deutscher, 461 in französischer, 120 in englischer und 37 in italienischer Sprache enthält.

b) Die Einführung des Clavierunterrichtes.

Auf eine eigenthümliche Weise erfolgte die Einführung des Clavierunterrichtes:

„Durch die Beweise von besonderer Aufmerksamkeit und herzlicher Anhänglichkeit, welche mir die Zöglinge des Pensionats von Zeit zu Zeit durch die Überreichung einiger von ihnen angefertigten Handarbeiten zu geben sich bestreben“, schrieb Dietrichstein an die Obervorstehung, „finde ich mich bewogen, ihnen auch entgegen meine vorzügliche Zufriedenheit und Zuneigung auf eine Art erkennen zu geben, welche ebenso ihr Vergnügen als ihren Nutzen bezweckt.“

Graf Dietrichstein ließ nämlich 10 Stiftszöglingen auf seine Kosten den Clavierunterricht ertheilen; er kaufte ein Fortepiano an und traf mit der Clavierlehrerin Blaha das Übereinkommen, daß sie diese 10 Zöglinge gegen ein Monatshonorar von 50 fl. W. W. im Clavierspiele unterweise.***)

*) Act. d. Statth. Nr. 219 ex 1812.

**) Act. d. Statth. Nr. 118 ex 1814.

***) Act. d. Statth. Nr. 203 ex 1815.

Zu dieser Zeit war, wie man aus dem Vorangehenden er-
sieht, das Clavierpiel noch nicht obligater Unterrichtsgegenstand.
Wenn damals ein Zögling Musik erlernen wollte, so mußte er sich
den Meister oder die Meisterin selbst, d. i. auf eigene Kosten, be-
sorgen. Im Jahre 1815 kam wohl der Fall vor, daß Se. Majestät
einem Zöglinge (Theresia Ris) monatlich 10 fl. zur Erlernung der
Musik bewilligte. *)

Weil die Erfahrung bestätigte, daß die Ausübung des Clavier-
spieles großen Vortheil verschaffte, so wandte sich Dietrichstein an
die n.-ö. Stände und setzte ihnen diesen Umstand in beredten Worten
auseinander, was zur Folge hatte, daß auch sie den 6 ständischen
Zöglingen den Clavierunterricht ertheilen ließen.**)

Nach einiger Zeit bat der Curator, Se. Majestät möge
10 Stifetzöglingen auf Kosten des Staates das Clavierpiel lehren
lassen. Auch diese Bitte fand Gehör. Überdies bewilligte der Kaiser,
daß 375 fl. W. W. behufs Anschaffung eines neuen guten Piano-
fortes flüssig gemacht werden.***)

Den Betrag von 600 fl. W. W., den Dietrichstein aus seinen
Mitteln für das Clavierpiel bezahlte, übernahm nach seinem Tode
der Staat.

Eine deutliche Vorstellung über die Entwicklung der Anstalt
gewinnt man aus dem ersten Hauptzustandsberichte über das
Mädchen-Pensionat vom Jahre 1830. Nach diesem setzte sich
der Personalstand aus 1 Obervorsteherin, 3 Untervorsteherinnen,
1 Katecheten, 1 Lehrer der deutschen Normalgegenstände, 1 Zeichen-
lehrer, 1 Lehrer der französischen, 1 der italienischen Sprache,
1 Clavierlehrer, 1 Tanzmeister, 1 Doctor der Heilkunde, 1 Wund-
1 Zahnarzt, 1 Kanzleiaushilfsindividuum, 1 Wäschmeisterin, 1 Be-

*) Act. d. Statth. mit der a. h. Entschließung v. 9. April 1815.

**) Act. d. Statth. Nr. 190 und 212 ex 1818.

***) Act. d. Minist. Nr. 295 ex 1825.

schließerin, 1 Köchin, 7 Zimmermädchen, 1 Krankenwärterin, 3 Küchenmädchen, 1 Portier und 2 Hausknechten zusammen.

C.

(Der neue Lehrplan und sein Einfluß auf die
Organisation der Anstalt.

(1841 — 1869.)

Die Übersiedlung der Anstalt in ihr gegenwärtiges Heim hat in ihrem Organismus eine Menge bedeutender Veränderungen hervorgerufen. Der Wirkungskreis des Schulenaufsichters wurde in Rücksicht auf die ökonomischen Angelegenheiten beschränkt und hatte sich bloß auf Unterricht und Angelegenheiten disciplinärer Natur zu erstrecken; den Geschäftsgang zwischen dem Pensionat und den Behörden suchte man zu vereinfachen; eine vierte Untervorsteherin mußte ernannt werden; die Obervorsteherin Richter, die ihr schwieriges Amt seit dem Jahre 1801 bekleidete, wurde in den Ruhestand versetzt und ihre Stelle, um die sich 14 Bewerberinnen gemeldet hatten, der ersten Lehrerin der k. k. Mädchenschule in der Bäckerstraße, Maria Libozky von Holdenberg, verliehen.

Von größerer Bedeutung für die Entwicklung und Organisation der Anstalt waren die Abänderung der bisher üblichen Conduite-Classification, die Regelung der religiösen Übungen, die Reform des Lehrplanes, die Anstellung einer eigenen Übungsmeisterin für den Unterricht im Französischen, die endgiltige Feststellung des Lehrplanes, die Erneuerung der Hausordnung, die Abfassung von eigenen Instructionen, die Verfügungen hinsichtlich der Lehrbefähigungsprüfung und der Schülerinnenaufnahme und endlich die Einführung des Unterrichtes in der englischen Sprache. All diese Fragen, die da plötzlich auftauchten, stehen mit der Reform des Lehrplanes im innigsten Zusammenhange.

a) Die Abänderung der bisher üblichen Conduite-Classification.

Die Obervorsteherin hatte jährlich dem Curator eine Conduite-Liste zu überreichen. Diese wurde dann Sr. Majestät vorgelegt. Solange das Pensionat bei den Minoriten untergebracht war, geschah diese Classification durch die Obervorsteherin allein, ohne Einfluß der Untervorsteherinnen. Zu diesem Zwecke wurde eine Tabelle ausgefüllt, in der zur Verzeichnung der Untugenden specielle Rubriken eröffnet waren. Da gab es solche für eitel, stolz, zänktisch, jähzornig, träge, eigensinnig, empfindlich, zurückhaltend, lügenhaft, überdies noch Columnen zu Bemerkungen über die Gemüthsbeschaffenheit, die Sitten, die Verwendung, das Talent und den etwaigen Leichtfinn der Böglinge. Die Censuren, die man dazu verwandte, waren: etwas, sehr, ziemlich, wenig &c.

Gegen eine monatliche Classification sprachen sich die Schulenaufsicht und die Studien-Hof-Commission entschieden aus. Schließlich begnügte man sich, daß eine solche Conduite-Schilderung jährlich einmal mit den Prüfungsacten des zweiten Semesters zur Wissenschaft der Oberbehörde vorgelegt werde. Damit jeder Parteilichkeit vorgebeugt sei, mußte diese Conduite-Schilderung von der Obervorsteherin mit der jeder Classe vorgesetzten Untervorsteherin gemeinschaftlich verfaßt werden. Diese Schilderungen waren tabellarijch zu verfassen und hatten, nebst Angabe des Namens, Alters, der Bezeichnung des Stiftplaces, welcher dem Bögling verliehen war, sich lediglich auf eine bezeichnende kurze Charakter-schilderung, auf das Verhalten im allgemeinen und das Benehmen bei religiösen Handlungen zu beschränken.

b) Die Regelung der religiösen Übungen.

Hinsichtlich der religiösen Übungen war man maßgebenden Orts getheilter Meinung, ob nämlich die Böglinge dem öffentlichen

Gottesdienste in der Pfarrkirche beizuhalten, oder ob diese religiösen Übungen in der Pensionatskapelle abzuhalten seien.

Mit ganz richtigem Verständnisse entschied man sich für die letztere Annahme, weil bei den Predigten, den Exhorten auf das Geschlecht, das Alter und den künftigen Beruf der Zöglinge entsprechend Rücksicht genommen werden konnte. Für eine mäßige Remuneration sollten die Piaristen in der Josefstadt täglich die hl. Messe lesen und an Sonn- und Feiertagen und deren Vorabenden den Segen abhalten. Mißlich war freilich der Umstand, daß die beiden Functionen, nämlich die des Gottesdienstes und die der Exhorte, welche der Katechet zu halten hatte, getheilt und getrennt waren.

Bei der Berathung, wie diese Theilung der Functionen zu beseitigen wäre, waren die Mitglieder der Studien-Hof-Commission selbst getheilter Meinung. Der Referent befürwortete die Beibehaltung der bestehenden Einrichtungen, die übrigen Mitglieder erklärten sich dahin, daß zur Beforgung aller dieser Functionen ein eigener Priester mit freier Wohnung im Institutsgebäude anzustellen sei; „denn nur durch einen im Hause wohnenden, sich ganz der religiösen und der Herzensbildung der Zöglinge widmenden, durch stete Beobachtung die geistigen Bedürfnisse genau kennenden, zur Lösung dieser Aufgabe vollkommen qualifizierten Priester, an welchem auch die Erzieherinnen und die Institutsvorsteherin eine Stütze und einen kräftigen Rathgeber finden würden,“ könnte die beabsichtigte vorzügliche Bildung erlangt werden.

Anderer urtheilte der Staatsrath Dr. J. A. Züstl. Ihm schien im Antrage der Majorität mehr Ideales als Praktisches zu liegen. „Daß ein Priester in einem Mädchen-Pensionate wohnte, würde manche Gefahren und manchen Schein von Ärgernissen herbeiführen. Das Mädchen-Pensionat ist kein Kloster, daher auch eines Spirituals, der nicht im, sondern neben dem Kloster zu wohnen pflegt, nicht bedürftig. Wenn der dermalige Katechet und

Exhortator sein Amt auf eine solche Art versteht, daß sein Wirken nur Unterricht für den Verstand, nicht auch Bildung für das Herz, den Willen, die Gesittung ist, so entspricht er seinem Berufe nicht. Ein anderer müßte gewählt werden. Rathgeber für die Obervorsteherin kann er auch jetzt sein. Die Bildung zu Erziehern sollen die Zöglinge doch eigentlich von den Vorsteherinnen, nicht von dem Katecheten und Exhortator erhalten.“

Die Anstellung eines im Institute wohnenden Priesters unterblieb somit.

Was die religiösen Übungen anlangte, gestattete das f. e. Ordinariat: nur die Zöglinge des Instituts, die Vorsteherinnen, das Dienstpersonal dürfen der hl. Messe in der der hl. Anna geweihten Pensionatskapelle an Sonn- und Feiertagen gültig beiwohnen; die Ausspendung des hl. Altars sacramentes auf dem Krankenlager hat allzeit von Seite der Pfarre öffentlich zu geschehen; an Wochentagen soll in der Regel um 8 Uhr eine stille, an Sonn- und Feiertagen aber nach der unmittelbar vorausgehenden Exhorte um 9 Uhr morgens eine hl. Segenmesse, bei welcher die Zöglinge das Meßlied mit Orgelbegleitung abzusingen haben, gelesen werden; an Samstagen und an den jedesmaligen Vortagen der Feiertage ist abends $\frac{1}{2}$ 8, an Sonn- und Feiertagen aber nachmittags um 2 Uhr, ein hl. Segen sammt Vitanei abzuhalten; an den vier Sonntagen, an denen die Zöglinge von Vierteljahr zu Vierteljahr das hl. Sacrament des Altars empfangen, sollte ausnahmsweise um 8 Uhr morgens eine stille Messe mit der gleichzeitigen Abspendung der Zöglinge, nach dem Schlusse der Exhorte aber um 10 Uhr die an den Sonntagen übliche Segenmesse gelesen werden; die hl. Beicht haben die Zöglinge nach entsprechender Vorbereitung durch den Katecheten an den betreffenden Samstagen nachmittags zwischen 5 und 8 Uhr abzulegen.

c) Die Reform des Lehrplanes.

Schon zu Beginn der Dreißigerjahre fühlte man lebhaft, daß der alte Lehr- und Erziehungsplan des Civil-Mädchen-Pensionats einer Reform bedürftig war. Die Berathungen und Verhandlungen, durch die ein neuer zweckmäßigerer Lehrplan geschaffen werden sollte, zogen sich in die Länge. Erst im Jahre 1850 fand diese Angelegenheit ihren definitiven Abschluss.

Die n.-ö. Regierung hatte wohl versucht, durch einzelne Verbesserungsvorschläge Abhilfe zu schaffen; allein vergebens, denn die betreffenden Anträge waren nicht umfassend und erschöpfend genug. Nicht glücklicher war sie mit den der Studien-Hof-Commission vorgelegten Reform- und Revisionsanträgen; auch diesen Bestimmungen fehlte alles, was zu einer erspriesslichen Reform nothwendig war. Man sieht das am besten daraus, wenn man die vielen Unterrichtsgegenstände vergleicht, die plötzlich in den Lehrplan aufgenommen worden sind: Religion, Religionsgeschichte, deutsche Sprache, Stil, Kenntniss des Geschäftsstils, Organisation der Behörden, Rechnen, Geschichte, Naturgeschichte und physikalische Geographie, noch dazu in französischer und italienischer Sprache vorzutragen, Naturlehre, wobei der Schlüssel zum Verständnisse der Geognostik, Meteorologie und der populären Astronomie gegeben werden sollte, Erziehungskunde, Vorträge über Psychologie, die man damals Erfahrungsseelenlehre nannte, Landwirtschaft, verbunden mit einigen praktischen Kenntnissen im Säen und Pflanzen, Statistik, Aesthetik, Vorträge über Literatur- und Kunstgeschichte, französische, italienische und englische Sprache, Gesang, Fortepiano-Spiel, Tanz, Gymnastik, das Feder-, Blumen-, Landschaften- und Architekturzeichnen und Zeichnen nach der Natur.

„Um übrigens das Erkannte durch lebensvolle Anschauung und praktische Nutzenanwendung zu beleben“, sollte den Böglingen der Besuch des Theaters, der Gallerien, Kunstausstellungen, Concerte,

gewählter Gesellschaften möglich gemacht werden. In dem Nebengarten der Anstalt wollte man einen kleinen Küchen- und Wirtschaftsgarten gleichjam als Musterpflanzschule anlegen, um so die unmittelbare Kenntniss der verschiedenen Küchen- und Feldgewächse möglich zu machen. „Das Gute auch auf schöne Weise zu vollbringen, durch Aufmunterung zu allem Höheren und Edleren das Allzuprojaiische im Leben zu beschränken und dagegen wahrhafte Lebenspoesie zu vermitteln, ist wohl eine der schönsten Aufgaben gebildeter Frauen!“

Auf diese Anschauungen gieng die Studien-Hof-Commission nicht ein. Die mit gesperrtem Drucke hervorgehobenen Disciplinen bezeichnete sie sogar als solche, die mit der Hausordnung unvereinbar seien. Von der englischen Sprache meinte die Commission, daß sie noch zu wenig allgemein sei, um sie als Erfordernis einer Lehrerin und Erzieherin für Kinder derjenigen Stände anzusehen, für welche die Erzieherinnen aus dem Pensionat gewöhnlich genommen werden. *)

Im Jahre 1843 legte die Studien-Hof-Commission einen neuen Organisations-Entwurf Sr. Majestät vor. Nach diesem sollte der ganze Bildungscurs aus fünf Classen und jede Classe aus zwei Jahrgängen bestehen, somit einen Zeitraum von 10 Jahren umfassen. Die Gegenstände, welche gelehrt werden sollten, waren: Religionslehre, Lesen, Schönschreiben, Kopf- und Zifferrechnen, deutsche Sprachlehre, Stil und Ästhetik, Geographie, Weltgeschichte und Geschichte der österreichischen Staaten, Naturgeschichte, Naturlehre, Methodik, Erziehungskunde, französische und italienische Sprache, weibliche Handarbeiten, wobei das Hauptaugenmerk auf das Weißnähen und die gewöhnlichen Handarbeiten zu richten sei, Zeichnen, Clavierpiel, Gesang, und in den Wintermonaten das Tanzen.

Da in diesem Entwurfe der Religionsunterricht und die dem Religionslehrer zuzuweisenden Functionen unberührt geblieben sind,

*) Aus dem Berichte der k. k. n.-ö. Landesregierung an die k. k. Stud.-Hof-Com. Nr. 32065, ex 1841.

so mußte die Studien-Hof-Commission noch die Äußerung des Fürst-Erzbischofes einholen, der sich dann dahin aussprach, daß der anzustellende Priester alle Sonn- und Festtage die heilige Messe, eine Exhorte und nachmittags den heiligen Segen halte und diese Functionen auch dann vornehme, wenn die Zöglinge die heiligen Sacramente empfangen. In der Charwoche habe er während dreier Tage Exercitien abzuhalten, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und am Schlusse des Schuljahres die Zöglinge zur Beicht zu führen und weiter habe er ihnen zu gestatten, an den Sterbtagen ihrer Eltern, dann am Geburts- und Namenstage ihre Andacht verrichten zu dürfen.

Nach diesen Anträgen wurde der Religionsunterricht derart geregelt, daß in den untern Classen der Katechismus vollständig durchzunehmen war, während in den höheren Classen, wo im wesentlichen nur das Erlernte wiederholt werden konnte, der Vortrag eine Form annehmen mußte, die sich vom Philosophiren und Theologiren über Religion fern hält, hingegen aber desto mehr auf Bildung des Gemüthes und des Willens hinarbeiten sollte.

Hinsichtlich der übrigen Disciplinen hieß es: in der deutschen Sprache ist auf der Unterstufe die Grammatik vollständig vorzutragen; in den oberen Classen muß die diesem Gegenstande zugewiesene Zeit zur Lectüre gewählter Classiker, zur Abfassung verschiedener Aufsätze und zum Unterrichte in der deutschen Literatur verwendet werden. Ähnliches galt auch bei dem Unterrichte in der französischen und italienischen Sprache. In der Geographie und Geschichte sollte nach Vorausrichtung allgemeiner Vorkenntnisse zur Darstellung particularer Gegenstände in einer natürlichen Reihenfolge geschritten werden. Wie sich die Theorie der von dem Religionslehrer vorgetragenen Erziehungskunde auf lediglich weibliche Verhältnisse und Zustände anwenden lasse, das den Zöglingen auseinanderzusetzen, ward der Obervorsteherin vorbehalten. Diejenigen Lehrbücher, welche im Institute im Gebrauche standen, ohne

für den öffentlichen Unterricht zulässig erklärt zu sein, mußten geeignete Männer einer sorgfältigen Prüfung unterziehen und durften erst dann, wenn der Inhalt als angemessen befunden worden ist, wieder in Verwendung genommen werden.

Die Vertheilung des Lehrstoffes, wiewohl diese nur in den allgemeinsten Umrissen geschehen ist, die Lehrbücher, an deren Hand der neue Lehrplan zur Durchführung kam, und die den einzelnen Disciplinen zugemessene Zeit gewähren ein ziemlich anschauliches Bild von den Anforderungen, die damals an die Leistungsfähigkeit der Zöglinge gestellt worden sind. In jedem der beiden Jahrgänge der 1. Classe wurden dem Religionsunterrichte wöchentlich 4 Stunden gewidmet, dem Lesen 3, bei dem zuerst auf die mechanische Fertigkeit der vier Druckarten, dann auf die Beachtung des Inhalts und den gehörigen Ausdruck gesehen werden sollte; auf das Schönschreiben, das mit den Grundstrichen der deutschen Schrift anfieng, und dann zu der kleinen lateinischen Schrift übergieng, wurden 3 Stunden aufgewandt; auf das Kopfrechnen ebenfalls 3, wo hauptsächlich die vier Rechnungsarten in Verbindung mit den Elementen des Zifferrechnens zur Einübung kamen; der deutschen Sprache wies man 4 Stunden zu; der Lehrstoff erstreckte sich auf die Vermittlung der 10 Redetheile; im zweiten Jahrgange kam die Rechtschreibung dazu; die französische Sprache wurde in 3 Stunden gelehrt; man hob mit den Regeln der Aussprache an, daran schloß sich die Abwandlung der Hilfs- und der unregelmäßigen Zeitwörter, und überdies mußten den Zöglingen auch Sittensprüche u. dgl. zum Memorieren aufgegeben werden.

In beiden Jahrgängen der 2. Classe fielen der Religionslehre, dem Schönschreiben, dem Rechnen, der Sprachlehre je 3, dem Lesen, der französischen Sprache, dem Zeichnen und Nähen je 2 Stunden zu. Im Schreiben kam zu dem, was in der 1. Classe gelehrt wurde, das kleine und große französische Alphabet hinzu, im Rechnen die vier Rechnungsarten in benannten und unbenannten

Zahlen. Im Deutschen gelangte die Wortforschung zur Behandlung, und nebstbei mußten Übungen im Analysieren und Rechtschreiben veranstaltet werden. Der Unterricht in der französischen Sprache erstreckte sich auf die Lexikologie des Geschlechts-, Haupt-, Zahl- und Beiwortes mit praktischer Anwendung auf Übungen im Übersetzen und Analysieren, dann auf das Memorieren leichter Sprüche.

In der 3. Classe fielen dem Religionsunterrichte, dem Schönschreiben, dem Rechnen, dem Französischen, dem Italienischen, dem Zeichnen und Nähen in beiden Jahrgängen je 2 Stunden zu, der Sprachlehre und Geographie im ersten 3, im zweiten 2; die Geschichte kam im zweiten Jahrgang mit 2 Stunden in der Woche zur Behandlung.

Das Schönschreiben hatte die Erlangung der nöthigen Fertigkeit und Schönheit in den verschiedenen Schriftarten zu erzielen; im Rechnen wurde die Proportion, Regel de tri, die Interessenrechnung, der Kettenatz und die Gesellschaftsrechnung gelehrt; in der deutschen Sprache die Zusammenziehung der Sätze, der Gebrauch der Unterscheidungszeichen, die Wortfolge und die Unterweisungen im Stil; in der Geographie die Grundrisse der Erdbeschreibung, der österreichische Kaiserstaat, Deutschland, Frankreich, die Schweiz und Italien; in der Geschichte die des österreichischen Kaiserstaates; im Französischen wurden ausführliche Wiederholungen und Übungen im Übersetzen und Memorieren vorgenommen; im Italienischen die Elemente dieser Sprache.

In der 4. Classe wurden dem Religionsunterrichte, dem Stil der Geographie, der Geschichte des österreichischen Kaiserstaates, der Naturgeschichte, der Naturlehre, der Methodik, dem Französischen, dem Italienischen, dem Zeichnen und dem Nähen je 2 Stunden die Woche zugewiesen.

Im Stil erhielten die Zöglinge Belehrungen über die allgemeinen stilistischen Eigenschaften, über Geschäftsaufsätze, Briefe und anderweitige Aufsätze. In der Geographie verlangte der Lehrplan

im ersten Jahrgange die übrigen europäischen Staaten (siehe 3. Classe), im zweiten Asien, Afrika, Amerika und Australien; in der Geschichte das Zeitalter von Ferdinand I. bis auf die neueste Zeit; und in der Naturgeschichte die Säugethiere, Vögel, Amphibien, Fische, Insecten, Würmer, das Pflanzen- und Mineralreich. Die Methodik behandelte die allgemeinen Grundsätze überhaupt und die Methode der Unterrichtsertheilung in den verschiedenen Gegenständen.

Über die anderen Disciplinen, die in dieser Classe gelehrt wurden, ist kein Lehrstoff verzeichnet.

In der 5. Classe entfielen auf den Religionsunterricht, die allgemeine Weltgeschichte, das Französische, das Italienische und das Zeichnen in beiden Jahrgängen je 2 Stunden die Woche. Der Ästhetik und der theoretischen Erziehungskunde wurden je 3, dem Nähen 2 Stunden zugewiesen; im zweiten Jahrgange fielen je 2 Stunden der theoretischen Erziehungslehre, der praktischen Erziehungskunde und dem mündlichen Vortrage, 4 aber dem Nähen zu.

Der Unterricht in der allgemeinen Weltgeschichte berücksichtigte die Geschichte der Vorwelt (?) bis auf die neueste Zeit, der der Ästhetik die Lehre von dem Schönen, die Kunsttheorie, die Architektur, Plastik, Graphik, Tonkunst, Poesie und Redekunst.

Für das Lesen wurden die für die 2. und 3. Normalclassen genehmigten Lesebücher vorgeschlagen; für die deutsche und lateinische Schrift „die Anleitung zum Schönschreiben“, welche in den deutschen Schulen im Gebrauche war; für die französische Schrift *Masners* Vorlegeblätter; für das Zifferrechnen *Strehls* Anleitung zur gründlichen Erlernung der Rechenkunst, weil sie sich durch Genauigkeit und Faßlichkeit auszeichnete, und auch eine Anweisung zum Kopfrechnen enthielt. Für die Sprachlehre die für die Normalhauptschulen bestimmten Lehrbücher; für den Stil der Grundriß der Aufsatzlehre von *J. M. Hurtel*; für die Ästhetik das an der Wiener Universität vorgeschriebene Lehrbuch von Prof. *Ficker*; für die Geographie

die für die Gymnasialclassen vorge schriebenen Lehrbücher, solange keine besseren erscheinen; für die Staatengeschichte die für den öffentlichen Unterricht genehmigte Geschichte von Prof. Hasler, desgleichen auch dessen Weltgeschichte; für die Naturgeschichte die von Annegarn, welche von Prof. Helm deshalb vorzugsweise empfohlen wurde, weil darin jede überflüssige Bemerkung vermieden war, die bei dem Unterrichte der Jugend, und insbesondere der Mädchen zweckwidrig gewesen wäre. Für Naturlehre die von Hellmuth wegen ihrer Fasslichkeit und Verständlichkeit; für Methodik die Erziehungskunde von Stapf, weil sie, wie der Universitätsprofessor Benedict Richter in einem Gutachten bemerkte, wegen der gemüthlichen und fasslichen Schreibart empfohlen zu werden verdiente; für die französische Sprache die Grammaire von Hultier; für die italienische die von Fornasari.

Im Religionsunterrichte kamen in den drei unteren Classen die an den Hauptschulen eingeführten Religionsbücher (Katechismen, die biblische Geschichte und das Evangeliumbüchlein) in Gebrauch. Für die oberen Classen wurden Leonhards Leitfaden, Goffines, Leonhards oder Pelkers Erklärungen in Vorschlag gebracht, weiter wurden noch Barthels Religionsgeschichte, Tanners Reich Gottes auf Erden, Rippels Schönheit der katholischen Kirche, Tomels Handbuch zur Erklärung des größeren Katechismus oder Leonhards praktisches Handbuch als brauchbar bezeichnet.

Dieser Lehrplan wurde vorderhand (1844/5) provisorisch eingeführt. Der Schulenaufsicht und der Obervorstehung blieb vorbehalten, etwaige Änderungen noch in Vorschlag bringen zu können. Das geschah auch. Die Anträge, welche diesfalls gestellt wurden, änderten am Wesen des Lehrplanes wohl nichts mehr, sondern bezweckten nur hie und da eine zweckmäßigere Vertheilung des Lehrstoffes auf die zehn Abtheilungen und die Einführung neuer Zeugnisformulare für die nach vollendetem Bildungscurse aus-

tretenden Zöglinge. Diese Zeugnisse sollten die einzelnen Unterrichtszweige nicht mehr speciell aufführen, sondern bloß andeuten, daß das betreffende Mädchen so und so viele Jahre im Pensionat war, im theoretischen und praktischen Lehrcurs, in den höheren deutschen Gegenständen, im Französischen, Italienischen, im Clavierspiele und in den weiblichen Arbeiten diese oder jene Fortschritte gemacht habe, was sie zur Anstellung als Lehrerin für diese oder jene Kategorie öffentlicher Mädchenschulen befähige.*)

*) Trotz dieser wohlthätigen Reform des Lehrplanes machte man im Jahre 1847 doch die wenig erfreuliche Wahrnehmung, daß inländische Familien ihre Töchter vorschriftswidrig in Erziehungsinstitute des Auslandes schicken; weniger war das in Wien fühlbar als in den Provinzen, welche an das Ausland grenzten; in der Haupt- und Residenzstadt hingegen trat der Fall ein, daß Erzieherinnen aus dem Auslande gesucht und willkommener waren, als die, welche im k. k. Civil-Mädchen-Pensionat oder im k. k. Officiers-töchter-Institut von Hernals ihre Ausbildung erlangt hatten. Als Grund dieser betrübenden Erscheinung führte man verschiedene Umstände an: die Existenz der beiden mit kaiserlicher Munificenz erhaltenen Institute sei im größeren Publicum so viel wie gar nicht bekannt; auch herrsche hier und da das Vorurtheil, Ausländerinnen leisten im Erziehungsgeschäfte Besseres als Inländerinnen; gewisse Stände gaben den Engländerinnen, die auch den Unterricht im Französischen zu ertheilen vermögen, den Vorzug vor den heimischen Gouvernanten; andere Familien vertrauen ihre in den ersten Lebensjahren stehenden Kinder französischen oder schweizerischen Kindermädchen, sog. Bonnen an, die dann ohne große Tauglichkeit für das Erziehungswesen gleichwohl den Charakter von Erzieherinnen annehmen, und als solche auch Unterkommen finden; mit Mädchen, die bei den Ursulinerinnen den pädag. Curs vollendet haben, und die sich außer der ihnen gegebenen Bestimmung des Unterrichtes und der Aufsicht über Kinder auch noch zu mancherlei anderen Dienstleistungen im Haushalte herbeilassen, mit denen begnügen sich minder bemittelte Familien; und endlich fand man auch einen triftigen Grund in dem Umstande, daß damals in Oesterreich keine Lehrbücher für höhere Gegenstände, als Geographie, Physik, Aesthetik für das weibliche Geschlecht bestanden. (Bericht der n. ö. Landesregierung Nr. 49369/2282 ex 1847 anlässlich der Errichtung einer dritten Classe an den damals bestehenden zwei k. k. Mädchenschulen.)

d) Von der Anstellung einer eigenen Übungsmeisterin für den Unterricht in der französischen Sprache.

An einer Bildungsstätte, wo Erzieherinnen für vornehme Familien des Landes und Reiches herangebildet werden, muß wohl dem Unterrichte im Französischen selbstverständlich die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Wer einmal in der Lage ist, seinen Kindern eine Erzieherin zu halten, der verlangt von ihr, daß sie den Kindern die fremde Sprache so überliefere, wie sie in Besitz der Muttersprache gekommen sind. Das ist aber nicht so leicht, als es scheint. Diese Art, die Sprache zu lehren, setzt voraus, daß die Erzieherin der fremden Sprache selbst vollkommen mächtig sei. Daß aber die Zöglinge während ihres Bildungslaufes dahin gelangen, die französische Sprache in Wort und Schrift vollständig zu beherrschen, ist eine der schwierigsten Aufgaben, die das Pensionat von jeher zu lösen hatte. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es nicht nur bedeutender Anlagen des Lernenden, sondern auch eines fleißigen und gründlichen Studiums der Sprache nach ihrer formalen wie inhaltlichen Seite und einer fortwährenden Übung im Sprechen und Schreiben des fremden Idioms. Daß man von der Wichtigkeit dieses Unterrichtszweiges vollständig überzeugt war, beweisen die vielen Mittel, die man anwendete und anwenden wollte, um Vorzügliches zu leisten. Ursprünglich lehrte das Französische die Obervorsteherin. Im Jahre 1812 stellte man hiefür einen Meister an. Als es galt, den alten Lehrplan zu reformieren, war die n.-ö. Regierung willens, die Naturgeschichte und physikalische Geographie in französischer Sprache ertheilen zu lassen, was aber die Studien-Hof-Commission aus pädagogisch-didaktischen Gründen nicht gestattete, sondern nur erlaubte, die Zöglinge mögen bei den Handarbeiten, dem Tanzen und im Verkehr unter einander sich der fremden Sprache bedienen. So kam man dazu, daß man an einigen Tagen der Woche bloß französisch, an den anderen bloß italienisch convertierte. Diese Mittel

jedoch waren immer noch nicht hinreichend, um Tüchtiges zustande zu bringen. Als der neue Lehrplan zur Durchführung gelangte, entschloß man sich (1845), vorderhand provisorisch, für das Französische eine eigene Übungsmeisterin aufzunehmen, welche mit den Zöglingen wöchentlich dreimal, jedesmal durch ein paar Stunden, Übungen in der französischen Sprache vorzunehmen hatte. Die Wahl dieser Persönlichkeit wurde der Obervorsteherin mit dem Bemerkten überlassen, daß sie dabei mit Umsicht zuwerke gehe, und diesen Conversations-Stunden entweder selbst bewohne, oder sich durch eine vollkommen verlässliche Untervorsteherin vertreten lasse.

Da sich diese Einrichtung bewährt hatte, so wünschte die Obervorsteherin, diese Übungen möchten noch anhaltender und ausgiebiger in Anwendung kommen, was bei einem Stande von 63 Zöglingen auch nothwendig erschien. Da die Obervorsteherin in der Person des Fräuleins Jos. Duvillard eine geeignete und praktische Sprachlehrerin gefunden und diese sich bereit erklärt hatte, gegen 18 fl. monatlich und freie Verpflegung, die Zöglinge fortwährend in den freien Stunden im Französischen zu üben, so gestattete die Studien-Hof-Commission, *) Duvillard unter dieser Bedingung aufzunehmen, und räumte unter einem der Obervorsteherin die Befugnis ein, daß sie, für den Fall, als das Fräulein dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen sollte, mit Genehmigung der Landesregierung und mit aller hiebei nothwendigen Vorsicht eine andere Wahl zu treffen habe.

Die fixe Anstellung der Übungsmeisterin für die französische Sprache erfolgte erst mit der a. h. Entschliesung vom 18. Juli 1848.

Mit dieser Reform des Lehrplanes ist in der Organisation des k. k. Civil-Mädchen-Pensionats ein gewaltiger Schritt nach vorwärts geschehen. Freilich blieb im einzelnen noch manche Frage ungelöst, mancher Wunsch noch unbefriedigt. In dieser Beziehung

*) Decret v. 21. März 1846.

aber sollte in nächster Zukunft noch vieles Zweckmäßige und Wünschenswerte zur Durchführung gelangen. Doch siehe! plötzlich pocht wieder, und ganz unerwartet, die Gefahr der Auflösung an die Pforten des Pensionats.

Die denkwürdigen und ereignisreichen Tage des stürmischen Jahres 1848 rüttelten auch an dem Bestande des k. k. Civil-Mädchen-Pensionats. Infolge der politischen Ereignisse unterblieben vorerst die weiteren Verhandlungen wegen endgiltiger Feststellung des Lehrplanes. Das Unterrichtsministerium regte im August 1848 die Frage an, ob die Anstalt aufzulösen sei oder nicht. Die n.-ö. Landesregierung*) machte in Übereinstimmung mit der Obervorsteherin, dem Lehrpersonal und der Schulenoberaufsicht dem Ministerium Vorstellungen, und betonte mit allem Nachdruck, daß das Pensionat seiner Bestimmung bisher entsprochen habe, daß es als ein einziges in seiner Art bestehendes Institut vermöge seiner Bestimmung, die nie aufgehört hat, zeitgemäß zu sein, auch fortbestehen soll, daß die angestrebte Hebung des Volksschulwesens auch eine Vermehrung der Mädchenschulen fordere und dieser Umstand nothwendigerweise die vorausgegangene Bildung von Lehrerinnen bedinge. Diese aber, heißt es in diesem Berichte weiter, werden insbesondere in dem Pensionat gebildet, mit dessen Auflösung die Hebung des Unterrichtes für das weibliche Geschlecht, wenn nicht ganz unmöglich gemacht, so doch sicher erschwert würde. Wenn man Lehrerinnen-Seminare errichten wolle — diese Frage tauchte also hierzulande schon im Jahre 1848 auf — so bestehe ein solches schon in dem Pensionat, welches daher aus diesem Grunde zu belassen wäre. Die Leistungen seien auch befriedigend und allgemein als gut anerkannt, was den Kostenaufwand rechtfertige. Die Gründe, welche für die Auflösung der Convicte für das männliche Geschlecht sprechen (damals wurde das Stadtconvict

*) Bericht der Regierung v. 24. August 1848. Z. 40404.

aufgehoben), können für das Mädchen-Pensionat keine Anwendung haben. Diese Vorstellungen der n.-ö. Regierung scheinen bewirkt zu haben, daß es von der in Anregung gebrachten Auflösung dieses Institutes sein Abkommen hatte. *)

e) Die endgiltige Feststellung des Lehrplanes.

Nachdem die Zeiten wieder ruhiger geworden waren, sollten die Berathungen behufs endgiltiger Feststellung des Lehrplanes wieder aufgenommen werden. Zu diesem Ende wurde eine eigene Commission ernannt, **) der eine hohe und schöne Aufgabe zufiel. Sie hatte zu untersuchen, ob und welche Veränderungen im Lehrplane erspriesslich erscheinen; welche Einrichtungen überhaupt zeitgemäß und unter den bestehenden Verhältnissen ausführbar seien, damit der Zweck der Anstalt, die Heranbildung brauchbarer Lehrerinnen und Erzieherinnen sicher erreicht werde; sie hatte auch die Leistungen des Institutes in jüngst verwichener Zeit näher ins Auge zu fassen und die Frage zu erörtern, ob denn nicht noch größere Resultate erzielt werden könnten; sie hatte zu prüfen, ob der bisherige Lehrplan sämmtliche, dem Zwecke der Anstalt entsprechende Gegenstände umfasse, ob diese in einer naturgemäßen Ordnung und Verbindung zum Vortrag gelangen, ob dem Anschauungs- und Denkunterrichte Platz eingeräumt und den Übungen im mündlichen Vortrage und in den schriftlichen Aufträgen die ihnen gebührende

*) Act. des Minist. Nr. 5687/1530 ex 1848.

**) Diese Commission bestand aus dem Statthaltercivath Freiherrn von Werner, dem Commissionsleiter; dem Fräulein Maria Libozky von Holdenberg, der Obervorsteherin des Pensionats; dem Schulenaufsesser Jos. Piller; dem Waisenhausdirector Dr. Ungar; dem k. l. Schulrath Dr. M. A. Becker; dem Katecheten des Institutes Franz Peppert; dem Lehrer der höheren deutschen Gegenstände Franz Schöchtner; dem Lehrer der franz. Sprache Ferd. Hultier und dem Rechnungsofficial Franz Pinsbauer, als Protokollführer der Commission.

Sorgfalt zugewendet werde, ob der Gesang in den einzelnen Classen gepflegt, als Bildungsmittel benützt, ob für die praktische Lehrthätigkeit der Zöglinge zureichend gesorgt und ob jeder Classe und jedem Jahrgange ein das Fortschreiten fördernder die Lernlust anregender und formal bildender Lehrstoff zugetheilt sei; weiter hatte die Commission auch der Hausordnung Aufmerksamkeit zu schenken, und in Berathung zu ziehen, ob nicht bessere und zweckmäßigere Bestimmungen zu erlassen wären rücksichtlich der Aufnahme der Zöglinge, ihrer Versetzung in die Classen und Jahrgänge, dann hinsichtlich der Classificierung, der Entlassung untauglicher Zöglinge und des zweckmäßigen Zusammenwirkens des gesammten Aufsichts- und Lehrpersonals. Schließlich sollte noch in Erwägung gezogen werden, ob eine Verbesserung der Zeugnisformulare vorzunehmen sei oder nicht, und ob überhaupt irgend etwas einzuleiten sei, um die großartige, in allen Stücken gut organisierte Anstalt für die Gesamtmonarchie so segensreich als möglich zu machen, um ihr so das öffentliche Vertrauen im erwünschten Grade zuzuwenden. *)

Die wesentlichen Änderungen, welche am Lehrplan vorgenommen wurden, bestanden im Folgenden:

In der ersten Classe wurden der Sprachlehre 4 Stunden mit Inbegriff der Rechtschreibung zugewendet. Das Kopfrechnen mußte mehr als das Zifferrechnen geübt werden. In der zweiten Classe sollte mit der Vaterlandskunde eine Einleitung in die Geographie gegeben werden.

Der Geographie und Geschichte Oesterreichs wies man in der dritten Classe statt 4 bloß 3, der französischen Sprache aber 3 statt 2 Stunden zu; in der vierten und fünften Classe machte man den seltsamen Versuch und ließ die allgemeine Weltgeschichte,

*) Protokoll ad 1759 ex 1851 über die im Civil-Mädchen-Pensionat am 9. Nov. 1850 stattgefundene Berathung.

einen der schwierigsten der Unterrichtsgegenstände, in — französischer Sprache vortragen.

Die Aesthetik wurde mit der Lehre des Stils verknüpft und kam in 3 Stunden in der vierten Classe zur Behandlung.

Der allgemeinen Methode fiel eine Stunde zu.

Die Assistenzen bei dem Unterrichte (das betraf die Zöglinge der fünften Classe) sollte sich auf 7 Stunden belaufen und sich auf die ersten drei Classen erstrecken; 2 Stunden kamen der Religion zu; statt der Aesthetik wurde der speciellen Methodik eine Stunde zugewiesen; außer den Schulstunden hatten die Zöglinge die Correctur der Schülerarbeiten zu besorgen.

Für Musik sollte mehr geschehen als bisher. Bei den schwächeren und wenig begabten Mädchen hatte dieser Unterricht nach Verlauf von zwei Jahren ganz aufzuhören.

Was die Aufnahmeprüfung anlangt, so sollte dabei mit größter Strenge vorgegangen werden. Nur talentvolle Schülerinnen, hieß es, seien zu berücksichtigen. Die talentlosen aber, die bereits Aufnahme gefunden hatten, sollten unachtsamlich aus der Anstalt entfernt werden.

Die Obervorsteherin legte dem Commissions-Protokoll noch einen Bericht bei, der des Interessanten manches enthält: der mündliche Vortrag, der im 10. Schuljahre auftritt, also im 20. Lebensjahre der Zöglinge, komme viel zu spät; Gewöhnung an Arbeitsamkeit und der daraus erzielten Ordnung ist bei der Bildung der weiblichen Jugend unerlässlich; die älteren Zöglinge sollen für sich und für die jüngeren die Wäsch- und Kleidungsstücke selbst verfertigen; daher seien die von der Schule freibleibenden Vormittagsstunden nicht zum Privatstudium (Selbststudium), sondern zur Handarbeit zu verwenden; das Tanzen habe nur den Zweck, die Zöglinge im anständigen Gehen, Grüßen u. dgl. zu üben und nicht etwa künstliche Tänze einzulernen; der Lehrplan sei für Mädchen mit sehr guten Fähigkeiten berechnet; Mädchen,

die von Natur aus gut beanlagt sind, vermögen nur bei großem Fleiße zu genügen; Böglinge mit schwachen Fähigkeiten befriedigen auch bei größter Anstrengung nicht; mit diesen sei es ein wahres Kreuz; sie halten sich stets zurückgesetzt, fühlen sich unglücklich, lernen keinen Gegenstand ordentlich und werden zu nichts brauchbar. Für diese unglücklichen Geschöpfe, schlug die Obervorsteherin vor, möge der Unterricht auf das für Erzieherinnen Unentbehrlichste beschränkt werden, wozu sie gründliche Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache und Fertigkeit im Schreiben und in der Musik rechnete.

Die an dem Lehrplane vorgenommenen Änderungen erwiesen sich als zweckentsprechend. Trotzdem mußte er noch ein weiteres Jahr erprobt werden, ehe man an eine definitive Feststellung aller darin enthaltenen Satzungen dachte.

Das Ministerium verlangte überdies, daß die Böglinge der 5. Classe nicht nur dem Unterricht der Lehrer und Lehrerinnen in mehreren Stunden die Woche beiwohnen und das Lehrverfahren bei den einzelnen Gegenständen beobachten, sondern daß sie auch häufige Übungen im Unterrichten anstellen und unter der Leitung der betreffenden Lehrer fleißig Probelectionen ertheilen.

1) Von der Hausordnung.

Nachdem man angefangen hatte, die alte Lehrverfassung zu ändern, so stellte sich sehr bald das Bedürfnis ein, auch die Hausordnung einigen Veränderungen zu unterziehen. Diese erneuerte, provisorische Hausordnung gab Bestimmungen, die sich zunächst auf den wissenschaftlichen Unterricht erstreckten, wie z. B. daß kein Bögling von der Erlernung der vorgeschriebenen, d. i. obligaten Gegenstände ausgenommen, keine Unterrichtsstunde versäumt werden dürfe u. dgl. In den Bestimmungen des zweiten Theiles nimmt sie auf die Bildung des Herzens und Gemüthes der Mädchen

Rücksicht. Deshalb scharft sie ein: „Sämmtliche Lehr- und Erziehungsorgane sollen zur Bildung des Herzens der Zöglinge alles Mögliche beitragen.“

„Die Zöglinge sollen mit ihren natürlichen Anlagen, Neigungen und Gewohnheiten bekannt gemacht werden.“

„Bei der Behandlung der Zöglinge müssen die Temperamente beachtet werden.“

„Das Ehrgefühl der Zöglinge muß geweckt werden, daher auch öffentlicher Tadel oder öffentliche Ahndung selten anzuwenden sind.“

Von der Ordnung im Hause, daher vom Morgengebet, dem Frühstück, dem Kirchgang, der Vorbereitung zur Schule, dem Privatstudium, von den Sprachen und Exercitien, der Mittagstafel, der Erholung, dem Abendgebet, der Nachtruhe und dem Einlasse von Besuchen redet diese Hausordnung in ihrem dritten Theile. Der vierte, fünfte und sechste handelt von den Ausgängen der Zöglinge, der Privatökonomie, der Krankenpflege, der Tages- und der Studienordnung.

Den größten pädagogischen Wert dieser Hausordnung darf man wohl darin erblicken, wie sie die Zöglinge gruppiert.

Sämmtliche Zöglinge gliedern sich in vier Rotten, sogenannte Kameraden, deren jede von einer Untervorsteherin überwacht und beaufsichtigt wird. Damit das zweckmäßig und leicht genug geschehen könne, ist schon bei der Herrichtung des Gebäudes zu Institutzwecken Rücksicht genommen worden. Das Zimmer, das jede Untervorsteherin bewohnt, hat eine solche Lage, daß es mit den Schlafzimmern der Zöglinge einerseits, und mit der Kammer, d. i. jenes Zimmer, wo sich die Zöglinge den Tag über in den vom Unterrichte freien Stunden aufhalten, andererseits in Verbindung steht. Nebenan hat jede Kammer ihr eigenes Clavierzimmer, und neben diesem ist auch das Zimmer für das jeder Kammerade zugetheilte Stubenmädchen angebracht.

Kameradenweise begeben sich die Böglinge zu den Mahlzeiten in den Speisesaal; kameradenweise sitzen sie da; unter der Aufsicht der Untervorsteherin theilt ein Bögling die Speisen aus; die Stuben- und Extramädchen reichen die Teller; alles hat da nach den Regeln der Artigkeit, Mäßigung und Bescheidenheit zu geschehen; kameradenweise gehen sie in der hierzu bestimmten Zeit, sofern es die Witterung zuläßt, in den Garten, die so nothwendige Bewegung zu machen; kameradenweise verfügen sie sich in die Lehrzimmer, gegenwärtig in die Lehrsäle des Externats; kameradenweise erscheinen sie auch in der Hauskapelle, um dem Gottesdienste beizuwohnen.

Die Erholung geschieht des Sommers im Garten, des Winters in den einzelnen Kameraden, oder nach Ermessen der Obervorsteherin auch im Tanzzimmer. Im Sommer kann sie den Böglingen den ganzen Garten einräumen oder sie kameradenweise auf die vier Spielplätze beschränken.

Aufsicht, Regierung und Zucht werden durch diese Eintheilung ungemein erleichtert. Indem die Untervorsteherin immer dieselben Böglinge um sich hat, sich immer mit denselben beschäftigt, so kennt sie die Individualität jedes einzelnen sehr bald und sehr genau, was für die Gemüths- und Charakterbildung dieser Mädchen von größtem Werte ist. Erkrankt eines plötzlich, etwa in der Nacht, so ist augenblicklich die Untervorsteherin zur Hand, nöthigenfalls auch das Stubenmädchen, um Hilfe und Beistand zu leisten.

Fach- und Berufsleute, welche diese Einrichtung in Augenschein genommen haben, spendeten ihr stets vollen Beifall.

Hinsichtlich dieser zweckentsprechenden Herstellung der Räumlichkeiten des Hauses (Umbau, Adaptierung und Einrichtung) dankt das Pensionat nicht wenig der edlen Fürsorge des damaligen Regierungsrathes, Grafen von Hohenwart-Gerlachstein, Statthaltereireferenten in Pensionats-Angelegenheiten. Dieser brachte der Anstalt ein ganz besonderes Interesse entgegen. Er wurde aber auch

von den Böglingen geliebt und verehrt, wie ein Vater von seinen Kindern.

g) Von den Instructionen.

Da das Pensionat in seiner Entwicklung und Ausgestaltung immer vorwärts schritt, so wurde auch in dem gleichen Maße die Leitung der Anstalt schwieriger und verwickelter. Diesem Umstande sollte einigermaßen abgeholfen werden. Zu diesem Ende wurden eigene Instructionen erlassen, in denen die Pflichten und der Wirkungskreis des Lehr-, Erziehungs- und Dienstpersonals genau verzeichnet waren.

h) Von der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung.

Hinsichtlich der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung ordnete das Ministerium an,*) daß den Böglingen der obersten Classe, welche von der Institutsvorstehung als vollkommen ausgebildet bezeichnet wurden, gestattet werde, sich im zweiten Jahre dieser Classe schon mit Schluß des ersten Semesters und ausnahmsweise selbst noch früher, der statutenmäßigen Haupt- und Befähigungsprüfung aus den vorgeschriebenen Lehrfächern, insbesondere aus der theoretischen und praktischen Lehr- und Erziehungsmethode zur Erlangung des Befähigungszeugnisses zu unterziehen.

Derjenige Bögling, der zu dieser Prüfung noch nicht genügend vorbereitet war, oder sie nicht vollkommen bestanden hatte, mußte sie spätestens am Schlusse des zweiten Semesters ablegen, beziehungsweise wiederholen. Zu einer weiteren Verschiebung der Prüfung war unter Umständen, die Berücksichtigung verdienten, die Genehmigung der Statthalterei einzuholen.

Aufgabe der Institutsvorstehung war es, den geprüften Böglingen, sobald als möglich, Stellen als Erzieherinnen zu ver-

*) Das geschah anläßlich des Statthaltereiberichtes v. 12. Juni 1855, 3. 26395.

schaffen. Bis zu dem Austritte mußten sie die im Pensionat vorgeschriebene Ordnung beobachten und sich fortbilden. Für den Fall, daß einzelne von ihnen auch nach zwei Monaten vom Schlusse des Jahrescurses an gerechnet, noch nicht als Erzieherinnen untergebracht werden konnten, hatte die Obervorsteherin der Statthalterei darüber zu berichten, die dann die weitere Belassung solcher Stifzöglinge in der Anstalt je nach Umständen entweder gewährte oder verweigerte. *)

i) Von der Schülerinnen-Aufnahme.

Da die Nachfrage um Stiftplätze des Civil-Mädchen-Pensionats Jahr für Jahr sich steigerte, so mußten hinsichtlich der Aufnahme und der Aufnahmeprüfung nähere und theilweise sogar strengere Bestimmungen gegeben werden. Die jüngeren Zöglinge, im Alter von 8—10 Jahren, wurden über die Gegenstände der ersten und zweiten Hauptschulklasse, die älteren über die der vierten und fünften geprüft. Man erforchte auch, welche Vorkenntnisse die Bewerberinnen im Französischen und Italienischen, im Gesang und in der Musik mitbrächten.

Was die Zeugnisse über die Familienverhältnisse anlangte, insbesondere diejenigen, welche über deren Mittellosigkeit Bescheid geben sollten, so mußten sie einer strengen Prüfung unterzogen werden, wobei festzustellen war, ob und welche besonderen Begünstigungen die betreffenden Familien etwa bereits besitzen. Der Vorschlagsbericht hatte genau das Alter aller Kinder, die als unverjorgt bezeichnet wurden, ersichtlich zu machen. **)

k) Von der Einführung des Unterrichtes in der englischen Sprache.

Bei der Reform des Lehrplanes (1841) schlug die österreichische Regierung die Einführung des Unterrichtes im Englischen vor. Die

*) Act. d. Minist. Z. 8705 ex 1855.

**) Act. d. Minist. Nr. 9855 ex 1856.

Studien-Hof-Commission pflichtete dieser Anschauung nicht bei. Im Jahre 1846 versuchte die Obervorsteherin Libozky diese Frage neuerdings in Anregung zu bringen, ließ aber die Sache bald wieder fallen, als sie sah, daß Baron Werner (Hohenwarts Nachfolger) auf das bestimmteste dagegen war. *) Im October 1860 versuchte sie zur Erinnerung an ihr zurückgelegtes vierzigstes Dienstjahr den Unterricht im Englischen wenigstens probeweise, zum Theil auf ihre Kosten — die Kaiserin-Mutter spendete 145 fl. **) — einzuführen. Die Meisterin Engelmann ertheilte diesen Unterricht. Als Se. Majestät, der gegenwärtig regierende Kaiser, im Jahre 1863 das Pensionat mit seinem Besuche beglückte, bat ihn die Obervorsteherin, er möge die Aufnahme der englischen Sprache in den Pensionats-Lehrplan allergnädigst gestatten.

Das a. h. Handschreiben vom 24. Jänner 1863 gewährte diese Bitte.

Die englische Sprache wurde von nun an in zwei Lehrcursen mit je drei Stunden und einer Conversationsstunde die Woche in der 4. und 5. Classe gelehrt. ***)

D.

(Die Organisation des k. k. Civil-Mädchen-Pensionats auf Grund des Reichs-Volksschul-Gesetzes.)

(1869 — 1886.)

a) Von den Reformen.

Die Reformen, welche auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswezens während der Sechzigerjahre in Osterreich Eingang fanden und durch das Reichs-Volksschul-Gesetz vom 14. Mai 1869 festes Gefüge erhalten hatten, waren auch für die Ausgestaltung

*) Tagebuch der Obervorsteherin Libozky.

**) Daselbst.

***) Bericht der Statth. v. 20. März 1863 Zahl 1329. — Act. d. Minist. B. 3890 ex 1863.

des Civil-Mädchen-Pensionats von größtem Belange und sogar von einem Einflusse, der bald die Schöpfung Kaiser Josefs II. neuerdings in Frage gestellt hätte.

Am 6. December 1868 eröffnete das Ministerium für Cultus und Unterricht der Statthalterei, daß, sobald im verfassungsmäßigen Wege die Grundsätze für das Volksschulwesen festgestellt sein werden, zuvörderst zur Ausführung derjenigen Einrichtungen geschritten werden sollte, welche die Lehrerbildung betreffen. Für die Bildung von Lehrerinnen wurden abgesonderte Staatsanstalten mit vierjährigem Course, Übungsschule und Kindergarten geplant, und in Bezug auf Lehrstoff und Lehrziel sollten diese Anstalten eine derartige Einrichtung erhalten, daß sie nicht bloß Lehrerinnen, sondern auch Erzieherinnen heranbilden konnten. Eine solche Anstalt, die auf Kosten des Staates errichtet und erhalten werden sollte, wurde für das Jahr 1869 für Wien in Aussicht gestellt. Unter solchen Umständen drängte sich die Frage auf, ob es künftig gerechtfertigt wäre, das Civil-Mädchen-Pensionat, dessen Erhaltung einen bedeutenden Aufwand verursachte, überhaupt noch fortzuführen, da die Zwecke, die es erfüllte, vollständig durch das neue Institut erreicht werden konnten. Ueberdies zog man noch in Erwägung, ob nicht diese Zwecke durch die Aufhebung des Internats besonders dann noch besser gefördert werden würden, wenn ein Theil des für das Civil-Mädchen-Pensionat in Anspruch genommenen Staatsaufwandes zu Stipendien für Staatsbeamtenstöchter in Verwendung käme, die, mit den erforderlichen Anlagen ausgestattet, dem Lehr- und Erziehungsberufe sich widmen wollten.

In dem Berichte vom 25. Juni 1869 sprach sich die Statthalterei für den Fortbestand des Civil-Mädchen-Pensionats aus, doch sei, nach der Meinung des Schulraths Becker, die zu errichtende Bildungsanstalt für Lehrerinnen mit dem Pensionat durch Zulassung von externen Schülerinnen neben den Hauszöglingen zur Theilnahme an dem Unterrichte und durch Organisirung des Gesamtunterrichtes

nach den Forderungen der neu zu errichtenden Bildungsanstalt für Lehrerinnen in eine gewisse Wechselwirkung zu bringen, damit einerseits dem Pensionat der Erfolg seines Wirkens erleichtert und in verlässlicher Weise controlliert werde, andererseits der neuen Bildungsanstalt die Mittel zugeführt werden, wodurch sie neben Lehrerinnen an Volksschulen auch Erzieherinnen ausbilden könne. Erst dann, wenn die neue Bildungsanstalt in der bezeichneten Verbindung ihre Erfolge ersichtlich gemacht hat, könne die Frage, ob das Internat im Pensionat aufzuheben sei, eine sichere Grundlage für die Discussion erhalten.

Mit noch mehr Entschiedenheit trat für den Bestand der Anstalt der Statthaltereileiter, Baron Weber, in seinem Resumé ein. Die Leistungen des Instituts, bemerkte er, haben sich im allgemeinen bewährt; die Nachfrage um Erzieherinnen aus dem k. k. Civil-Mädchen-Pensionat ist so groß, daß dem Bedarf nicht Genüge geleistet werden könne; der Charakter der Pensionärinnen werde frühzeitig entwickelt und gestählt; eine solche Gelegenheit kann eine Bildungsanstalt für Lehrerinnen nicht bieten; die Pensionats-Zöglinge seien allseitiger gebildet, insbesondere in Sprachen, Musik, Zeichnen und den feineren weiblichen Umgangsformen, als das bei einem vierjährigen Bildungscurs der Fall sein dürfte und bei Zöglingen, die armen Familien angehören oder gar solchen, die von auswärts kommen und in Familien Unterkunft suchen, die sich mit Zimmervermietung und Kostgebung behelfen müssen; die Stiftplätze gewähren für Erziehung und Unterricht eine sicherere Grundlage als Handstipendien; der stiftungsmäßige Zweck des Pensionats könne durch Handstipendien nicht erreicht werden, weshalb auch eine anderweitige Verwendung der Geldmittel, welche diesem Zwecke gewidmet sind, nicht zulässig erscheine. Die Vereinigung einer solchen Anstalt mit dem Pensionat soll vorerst der Erörterung von Fachmännern überlassen bleiben. *)

*) Act. d. Minist. Nr. 5685 ex 1869.

Zum Jahre 1871 verlangte der Reichsrath von der k. k. Regierung hinsichtlich der Frage, ob der Fortbestand der bisherigen Beziehungen des Staates zum Civil-Mädchen-Pensionat in Wien nothwendig und zweckdienlich sei, bestimmte Mittheilungen. *)

Während die Regierung, die Statthaltereiregierung und der n.-ö. Landesauschuss die Stipendienangelegenheit reiflich überlegten **) und auch über das Sein und Nichtsein der Anstalt verhandelten, fand sich am 12. Juni 1872 auf die Bitte der Obervorsteherin Helene Freiin von Rodiczky Ihre Majestät, die Kaiserin Elisabeth, bewogen, das Protectorat über das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat zu übernehmen. ***)

Um diese Zeit beschäftigte den n.-ö. Landesauschuss noch eine zweite Stipendienangelegenheit. Für die Landesfreiplätze der Militär-Bildungsanstalten höherer Kategorie hatten sich seit einiger Zeit keine Aspiranten gemeldet; deshalb sollten drei dieser Plätze Officiers-töchtern, die sich dem Lehramte widmen und den sonstigen Bedingungen zur Aufnahme in das Internat für Lehramts Candidatinnen entsprechen, gewidmet werden.

Unter den Anträgen, welche der n.-ö. Landesauschuss wegen Errichtung eines Internats als Vorschule für die Lehrer-Bildungsanstalten dem Landtag stellte, heißt es sub 10: Das Ministerium sei dringend zu ersuchen, dass es das Civil-Mädchen-Pensionat in eine Bildungsanstalt für Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen umwandle. In einer Zeit, wird in der Motivierung dieses Antrages betont, wo alle Kräfte vereinigt werden müssen, um den öffentlichen Unterricht zu heben, seien die Erfolge des Pensionats höchst winzig, da es 6 bis 8 Gouvernanten für wohlhabende Familien sind, welche das Product eines ganzen Jahres darstellen. Nimmt

*) Act. d. Minist. Nr. 8875 ex 1871.

***) Act. d. Minist. Nr. 3339 und 7636 ex 1872.

***) Act. d. Minist. Nr. 7041/472 ex 1872.

man an, daß hohe Handstipendien à 300 fl. errichtet werden, so ergäbe sich die Möglichkeit, mit dem bisherigen Aufwande anstatt 36 nicht weniger als 88 im Sinne der ursprünglichen Stiftungen ausgewählte Mädchen zu theilen. Gäbe man diesen Handstipendien die Dauer von vier Jahren, so könnten mittels dieser vom Staate und vom Lande jetzt geleisteten Beiträge allein jährlich 22 befähigte Lehrerinnen und zwar nach der Natur der Stiftungen größtentheils aus dem Kreise der minderbemittelten Beamtenfamilien herangezogen werden. Eine solche Umwandlung liege auch im höchsten Interesse der Stiftszöglinge selbst. Einerseits habe ein Stipendium von 300 fl. für Beamtenfamilien und die Töchter selbst einen beträchtlich höheren Wert, als der gegenwärtig viel kostspieligere Vorgang, bei welchem es der Tochter ganz unmöglich gemacht ist, zugleich eine Stütze der Familie, eine Hilfe der Mutter in der Wirtschaft zu sein, und andererseits ist das thatächlich Erreichbare, die Stellung einer Gouvernante in einem Herrschaftshause, nichts, das sich an Wert vergleichen ließe mit der selbständigen und zur Pension berechtigenden Stellung der öffentlichen Lehrerin. Zudem aber für ein besseres Los der Stiftszöglinge gesorgt und zugleich eine größere Anzahl Mädchen theilt wird, würde gewiß den ursprünglichen Stiftungsabsichten bestens entsprochen werden. Insbesondere scheint das bisherige Alter zur Aufnahme (zwischen dem 8. und 10. Jahre) als entschieden zu tief gegriffen, weil dadurch die Kinder ihren Eltern ganz entfremdet werden.

In dem Motivenberichte zu dem Antrage betreffs des Internats sprach sich der Landesauschuß dahin aus, daß es vielleicht nach genauer Erwägung aller Umstände am zweckmäßigsten wäre, das Internat des Civil-Mädchen-Pensionats als solches beizubehalten und das Lehrziel zu ändern. *)

*) Act. d. Minist. für Cult. u. Unt. Nr. 13689 ex 1872. Aus den Protokollen über die Comitésitzungen ist ersichtlich, daß sie am 10., 17. und 24. Jänner und 21. Februar stattgefunden haben. Die Mitglieder, die an

Von der geplanten Auflösung ist man somit wieder abgekommen. Am 12. December 1872 wurde der Landes Schulrath aufgefordert,*) in Rücksicht auf das Civil-Mädchen-Pensionat Beratungen zu pflegen, wobei sein Fortbestand in der Art bezeichnet wurde, daß es die Bestimmung erhalte, zunächst Lehrerinnen für Volks- und Bürgerschulen, außerdem aber auch Privat-Erzieherinnen zu bilden, und sonach neben der Anstalt bei St. Anna als zweite Staatsanstalt in Wien zur Bildung von Lehrerinnen und Erzieherinnen zu bestehen habe. Das Internat blieb aufrecht erhalten, jedoch wurde die Aufnahme externer Lehramtszöglinge in der Weise wie bei anderen Staatsanstalten zugelassen. Die internen Zöglinge sollten neben dem Reifezeugnis noch ein zweites erhalten, durch das sie für den Beruf einer Privaterzieherin als befähigt erklärt werden. Die Einrichtung des Internats sollte die Möglichkeit bieten, die Zöglinge namentlich durch vermehrten Unterricht in der Musik und in den fremden Sprachen zu tüchtigen Erzieherinnen zu bilden, ohne den Kostenpunkt wesentlich zu alterieren.

Eine Übungsschule und eine besondere Classe vorbereitender Natur, mit denen die Anstalt in Verbindung zu bringen war, sollten errichtet und ein alle Verhältnisse des Pensionats berücksichtigendes Statut sammt Lehrplänen und Hausordnung entworfen werden.

Mit dieser Reorganisation betraute der Landes Schulrath ein Comité; nachdem dieses das Pensionat in Augenschein genommen hatte, kam es zur Überzeugung, daß weder die vorhandenen Räumlichkeiten, noch die Anzahl der Lehrer und Lehrerinnen ausreichte, um die beabsichtigte Neugestaltung durchzuführen. Es einigte sich daher über folgende Vorfragen:

diesen Beratungen theilnahmen, waren: Prof. Suez als Obmann, Dr. Schrank, B. Prausek, Dr. Fried. Dittes, der Prälat Leop. Stöger, Graf Salzburg und Oberbaurath Trojan.

*) Zuschrift an den Statthalter in Wien v. 12. Decemb. 1872.

1. Die Zahl der internen Schülerinnen soll nicht unter den gegenwärtigen Stand (72) gebracht werden, weil sonst die Kosten unverhältnismäßig steigen würden.

2. Interne Schülerinnen sollen erst von der 5. Classe der Volksschule an und nicht in einem Alter aufgenommen werden, wo das zwölfte Lebensjahr bereits überschritten ist.

3. Die Übungsschule soll eine vollständige, d. i. achteclassige sein. Dazu sind dann erforderlich: 4 Lehrzimmer für die Lehrerinnen-Bildungsanstalt, 1 für die Vorbereitungsclassen, 8 für die Übungsschule, 1 Directorswohnung, 1 Conferenzzimmer, 1 Lehrmittelzimmer, 1 Kanzlei, 1 Wohnung für den Schuldiener. Für das Internat: 5 Schlaffsäle, 5 Kameraden, 2 Spielsäle, 1 Speisesaal, 1 Tanzsaal, 5 Musikzimmer, 3 Schulzimmer für den Sprachunterricht und außerdem Wohnräume für die Vorsteherin, für einige Lehrerinnen und eine größere Zahl von Nebenlocalitäten.

4. Der externe Charakter der Anstalt soll anerkannt, die Selbständigkeit der Lehrerinnen-Bildungsanstalt durchgeführt werden und der Zubau so beschaffen sein, daß die neue Anstalt den internen Zöglingen durch eine Verbindungsthür, den externen aber von der Straße aus zugänglich sei.

Dieses Project lehnte das Ministerium vorderhand ab. Es vertagte diese ganze Reorganisationsangelegenheit bis zu Beginn des Schuljahres 1874/75. *)

*) Das Ministerium hielt die ausdrückliche Anerkennung des externen Charakters der Anstalt für unnöthig. Dagegen sollte der Landesschulrath in Erwägung ziehen, ob zur Aufnahme als interner Zögling nebst anderen notwendigen Bedingungen auch das zurückgelegte 14. Lebensjahr festzusetzen sei. Für die Übungsschule genügten drei Classen. Von einer zweiten Directorswohnung mußte abgesehen werden, weil der etwaige „Lehrdirector“ nicht in der Anstalt wohnen würde. Spielsäle und eigene Schulzimmer für den Sprachunterricht schienen entbehrlich und Naturalwohnungen für Lehrerinnen nur insoweit nöthig, als eine oder die andere zugleich zur Aufseherin der internen

Bald darauf erstattete die n.-ö. Landes Schulbehörde neuerdings ihre Vorschläge. Der Referent dieser Angelegenheit, der damalige Landes schulin spector, Dr. Georg Ulrich, beantragte, daß mit Beginn des Schuljahres 1874/75 für die drei unteren Classen (sechs Jahrgänge) der Normallehrplan für die 3., 4., 5., 6., 7. und 8. Classe der achtclassigen Mädchenschulen maßgebend sei; denn da könnte mit Rücksicht auf die geringe Schülerzahl eine Reduction der im Normallehrplan den einzelnen Fächern zugewiesenen Stunden eintreten, um so ohne Überbürdung der Zöglinge Zeit für den Unterricht in den fremden Sprachen und in der Musik zu gewinnen.

In dem 1. Jahrgange der 4. Classe sollte der Lehrplan des 1. Jahrganges der staatlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten für Religionslehre, Pädagogik, Unterrichtsprache, Geographie, Geschichte, Arithmetik, geometrische Formenlehre, Naturgeschichte, Naturlehre und Schreiben vollständig durchgeführt werden und in dem 1. Jahrgange der 5. Classe der des 3. Jahrganges der staatlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten, soweit es die Vorkenntnisse der Zöglinge und die Verhältnisse des Instituts gestatten. Der Religionslehrer des Instituts, Prof. Johann Wenda, und Mitglieder des Lehrkörpers der staatlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalt mußten den Unterricht in den oben bezeichneten Fächern übernehmen. — In erziehlichen Angelegenheiten hatte sich die Obervorsteherin an die Landes schulbehörde, in rein ökonomischen aber an die Statthalterei zu wenden. — Zwei Hauptlehrerstellen, eine für Pädagogik, deutsche Sprache und Geschichte, die andere für Naturgeschichte, Mathematik und Physik sollten errichtet werden.

Diesen Anträgen stimmte das Ministerium zu.

Zöglinge für Musik und Sprachen bestellt werden sollte. Weiter erhielt der Landes schulrath noch den Auftrag, für die laufenden Kosten der gesammten Anstalt einen genauen Voranschlag abzufassen. (Act. d. Minist. 5895/5991 ex 1873.)

Die kaiserliche Resolution vom 2. August 1874 nahm diese Anzeige zur Kenntnis und forderte zugleich auf, daß in Erwägung gezogen werde, ob nicht auch im nächsten Schuljahre in der 5. Classe der erweiterte Unterricht wie in der 4. ertheilt werden könnte. *)

Man übertrug Pädagogik, Unterrichtssprache, Geographie, Geschichte und die Leitung der Hospitier-Conferenzen in der 4. und 5. Classe dem Hauptlehrer Eduard Weinzierl, — die specielle Methode der Elementarclasse dem Übungsschullehrer der Lehrer-Bildungsanstalt zu St. Anna, Franz Brankly, **) Arithmetik und geometrische Formenlehre (in der 4. und 5. Classe mit 11 Stunden) dem Hauptlehrer Johann Klima und die Naturgeschichte (mit 4 Stunden) dem Hauptlehrer Ludwig Zeittles. ***) Die übrigen Lehrgegenstände wurden von den bisher in Verwendung stehenden Lehrern und Lehrerinnen gelehrt.

Im wesentlichen konnten also die Zöglinge des Civil-Mädchen-Pensionats im Schuljahre 1874/5 nach den Satzungen des Organisations-Statuts für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten unterrichtet werden und nach Vollendung des Cursets sich der Reifeprüfung unterziehen.

b) Das Statut des k. k. Civil-Mädchen-Pensionats.

Alle diese Neuerungen, Veränderungen, Reformen, die durch das Reichs-Volksschul-Gesetz im Pensionat hervorgerufen wurden, sollten durch ein eigenes Statut bestimmte Form und Gestalt erhalten. Bereits im Juli 1874 legte der Statthalter von Niederösterreich das von dem n.-ö. Landeschulrath zu diesem Behufe ausgearbeitete „Project“ dem Ministerium vor.

*) Act. d. Minist. 10812/3154 ex 1874.

**) Act. d. n.-ö. Landeschulrathes Nr. 667 ex 1875.

***) Act. d. Minist. Nr. 12629, 12655, 12843, 4984 ex 1874.

Die Bildung der Zöglinge sollte den gesteigerten Anforderungen entsprechend gehoben, das Institut mit den bestehenden Einrichtungen in Einklang gebracht, die Anstalt einer kräftigen Entwicklung zugeführt, die zu schaffende Übungsschule entsprechend eingerichtet und nur einer beschränkten Anzahl externer Schülerinnen zugänglich gemacht werden, deren Wahl mit Rücksicht der speciellen Verhältnisse des Instituts zu treffen ist; ferner sollte die Aufnahme der Zöglinge zwischen ihrem 13. und 15. Lebensjahre stattfinden und der bereits in Vorschlag gebrachte Zubau zur Durchführung gelangen — das waren die Normen und Grundsätze, von denen sich das Unterrichtsministerium bei der Ausarbeitung des Statuts leiten ließ.

Am 25. November 1875 genehmigte es Se. Majestät mit den noch nachträglich aufgenommenen Modificationen.

Der Wortlaut dieser Urkunde ist folgender:

Statut

für das

k. k. Civil-Mädchen-Pensionat in Wien.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das unter dem allerhöchsten Protectorate Ihrer Majestät der Kaiserin stehende k. k. Civil-Mädchen-Pensionat in Wien ist eine, theilweise auf Stiftungen begründete Staatsanstalt und hat die Bestimmung, zunächst Töchter verdienter und unbemittelter Civil-Staatsbeamten, beziehungsweise Töchter von k. k. Officieren und Militärbeamten (§ 6) zu Lehrerinnen öffentlicher Volksschulen und für den Beruf von Erzieherinnen in Familien heranzubilden.

Diese Anstalt besteht aus einem Pensionate und aus einer Übungsschule.

Das Pensionat gliedert sich in einen Vorbereitungscurs und in eine nach dem Gesetze organisierte Lehrerinnen-Bildungsanstalt.

In die Übungsschule werden nur externe Schülerinnen aufgenommen.

§ 2. Das Erfordernis wird aus den Staatsfinanzen bestritten.

Die Ruhe- und Versorgungsgehälter belasten den allgemeinen Pensionsetat der Civilverwaltung.

Zur Bedeckung der Ausgaben — ausgenommen die Activitätsbezüge der Haupt- und Übungsschullehrer, des Religionslehrers (zugleich Seelsorgers), die Kosten der Erhaltung des Anstaltsgebäudes und das Erfordernis auf Lehrmittel — sind von den Stiftungs- und Privatöglingen Verpflegungskosten-Pauschalbeträge per Jahr in vierteljährigen Raten vorhinein zu entrichten.

Außer den erwähnten Verpflegungskosten-Pauschalbeträgen sind aus den Stiftungen (Lotto-, gräflich Rakó'schen und ständischen Stiftungen) auch die Ausstattungsbeträge für die betreffenden, in die Praxis übertretenden Zöglinge zu bezahlen.

Die Verpflegungskosten, sowie die Ausstattungsbeträge für die Staatsstiftlinge gehören zum Aufwande der Anstalt.

Eine Rückzahlung der Verpflegungskosten-Pauschalbeträge findet nicht statt, mag der Abgang eines Zöglings aus was immer für einer Ursache im Laufe des Vierteljahres, für welches die Einzahlung geschah, erfolgen.

Die Verpflegungskosten-Pauschalbeträge, die Schulgelder der Übungsschule und die sonstigen Einnahmen der Anstalt sind als Staatseinnahmen an die Staatsfinanzen abzuführen.

Für das Erfordernis der Anstalt und die Bedeckung wird im Staatsvoranschlage vorgesorgt.

§ 3. Die Leitung und Verwaltung der ganzen Anstalt obliegt der Obervorsteherin.

Die Oberleitung und Oberaufsicht steht unbeschadet der durch die Gesetze festgestellten Einflussnahme der Landes Schulbehörde auf den Bildungscurs und die Übungsschule, unmittelbar dem Unterrichtsminister zu.

II. Das Pensionat.

§ 4. Das Pensionat hat den Zöglingen die Erziehung in einer gebildeten Familie zu ersetzen, die Aufgabe einer öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu erfüllen und die speciellen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche für Privaterzieherinnen besonders erforderlich sind.

§ 5. Die Aufnahme in das Pensionat findet bis auf weitere Anordnungen nach je zwei Schuljahren statt.

Zur Aufnahme wird erfordert:

- a) ein Alter zwischen 13 und 15 Jahren,
- b) ein gesunder und normal entwickelter Körper,
- c) sittliche Unbescholtenheit,
- d) diejenigen Kenntnisse und jenes Maß geistiger Reife, welche von einer absolvierten Schülerin der 6. Classe einer Sclassigen Volksschule zu fordern sind,
- e) Kenntnis der deutschen Sprache,
- f) Vorkenntnisse in der französischen Sprache und im Clavierpiel.

Der Nachweis der Aufnahmebedingungen a), b) und c) ist durch amtliche Zeugnisse, der Bedingungen d), e) und f) durch ein für diesen Zweck an einer Staatsanstalt für Bildung von Lehrern oder Lehrerinnen zu erwerbendes Zeugnis zu erbringen, welches nebst den Noten über die einzelnen Schulgegenstände und der Angabe, wie weit die Vorkenntnisse in der französischen Sprache und im Clavierpiele reichen, das Endurtheil auszusprechen hat, ob der Prüfung nach Befähigung und Wissen zur Aufnahme in das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat sehr gut, gut, genügend oder minder genügend geeignet ist.

Altersdispensen bis zu drei Monaten kann der Unterrichtsminister gewähren. Weitergehende Altersdispensen sind unzulässig.

Zur vollen Sicherstellung der Bestimmung b) werden die Böglinge noch vor ihrem Eintritte in das Pensionat einer ärztlichen Untersuchung unterzogen, von deren Ergebnis die wirkliche Aufnahme bedingt ist.

§ 6. Die Plätze für Staatsstiftlinge, deren Zahl gegenwärtig 30 beträgt, sowie die Lotto- und die gräflich Nako'schen Stiftplätze werden auf den Antrag des Unterrichtsministers vom Kaiser verliehen.

Auf diese Freiplätze haben bei gleicher Vorbildung und Würdigkeit zunächst die von beiden Eltern, dann die vom Vater, hernach die von der Mutter verwaisten und in Ermanglung solcher, nicht verwaiste Töchter von Civil-Staatsbeamten (auf die Militär-Lotto-Stiftplätze Töchter von k. k. Officieren und Militärbeamten in gleicher Reihenfolge) Anspruch.

Diese Böglinge sind verpflichtet, nach Vollendung ihrer Erziehung und nach Ablegung der Reifeprüfung durch wenigstens sechs Jahre als Erzieherinnen in Familien oder als Lehrerinnen an öffentlichen Schulen sich zu verwenden.

Die Übernahme dieser Verbindlichkeit ist durch einen legalisirten Revers auszusprechen. *)

Im Falle ein solcher Bögling vor Erfüllung der übernommenen Verpflichtung seinen Beruf aufgeben sollte, sind die für

*) Das Reversformular für Petenten um Stiftplätze lautet: Für den Fall, als mir ein Freiplatz im k. k. Civil-Mädchen-Pensionate verliehen werden sollte, übernehme ich mit Zustimmung und Genehmigung meiner gesetzlichen Vertretung (meiner Vormundschaft) hiemit die Verbindlichkeit, nach Vollendung meiner Erziehung und nach Ablegung der Reifeprüfung durch wenigstens sechs Jahre als Erzieherin in Familien oder als Lehrerin an öffentlichen Schulen mich zu verwenden und in dem Falle, als ich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit meinen erwähnten Beruf aufgeben sollte, die für mich im Pensionate aufgewendeten Verpflegskosten im entsprechenden Betrage zurück zu bezahlen. Urkund dessen zc. (Unterschrift des Bögling's und Genehmigungserklärung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde.)

ihn im Pensionate aufgewendeten Verpflegskosten im entsprechenden Betrage an die Staatscassa zurückzuzahlen.

Durch die Verehelichung erlischt jedoch jede aus dem Reverse sich ergebende Verbindlichkeit.

Die Kundmachung dieser in Erledigung kommenden Freiplätze, in welcher die zur Aufnahme erforderlichen Nachweise (§ 5), sowie die im Schlusssatze des § 5 ausgesprochene Bedingung und die voranstehenden, den Reverse betreffenden Bestimmungen genau zu bezeichnen sind, erfolgt durch das Unterrichtsministerium, welches den Besetzungsvorschlag der Obervorsteherin einholt und dem Kaiser die Anträge erstattet.

Für die übrigen Stifftplätze sind die Bestimmungen der betreffenden Stiftungen maßgebend.

§ 7. In soweit die Räumlichkeiten des Pensionates es gestatten, können auch zahlende Zöglinge aufgenommen werden. Über deren Aufnahme entscheidet die Obervorsteherin und erstattet hierüber die Anzeige an das Unterrichtsministerium.

In die im Pensionate befindlichen Wohnungen der Obervorsteherin, des Lehr- und Dienerpersonales dürfen Zahlzöglinge, sei es zum Unterrichte in der Anstalt oder zum Privatunterrichte, nicht aufgenommen werden.

§ 8. Die Zöglinge erhalten im Pensionate nebst Erziehung und Unterricht, die Wohnung, Kost, Kleidung, Wäsche, ärztliche Pflege durch die Institutsärzte, die Lernmittel und die sonstigen Erfordernisse.

§ 9. Die Haus- und Ferienordnung wird von der Obervorsteherin entworfen und vom Unterrichtsminister festgesetzt.

§ 10. Die Bildungsdauer der Zöglinge des Pensionates beträgt sechs Jahre, während welcher sie durch zwei Jahre den Vorbereitungscurs und durch vier Jahre den Bildungscurs (Lehrerinnen-Bildungsanstalt) besuchen.

Der Vorbereitungscurs vermittelt den Zöglingen die zur Aufnahme in den 1. Jahrgang des vierjährigen Bildungscurses erforderlichen Kenntnisse, sowie eine angemessene Vorbildung in fremden Sprachen, in weiblichen Handarbeiten, im Gesang und Clavierpiel.

Der Bildungscurs hat die Aufgabe des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates zum Abschluss zu bringen.

Der Lehrplan für den Vorbereitungscurs sowie die Lehrpläne für den Unterricht in den fremden Sprachen, in den weiblichen Handarbeiten und im Clavierpiel für den Bildungscurs sind von der Obervorsteherin unter Zuziehung der betreffenden Lehrpersonen zu entwerfen und der Genehmigung des Unterrichtsministers zu unterziehen. Für den Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen des Bildungscurses, sowie hinsichtlich der Unterrichtsmethode, der Lehrbücher, Conferenzen, Prüfungen und Zeugnisse gelten die für die öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten bestehenden Vorschriften.

§ 11. Die Zöglinge werden bis auf weitere Anordnungen in drei Abtheilungen getheilt. Jede derselben zerfällt in zwei Jahrgänge.

Das Aufsteigen in eine höhere Abtheilung findet nach je zwei Jahren, in die einzelnen Jahrgänge alljährlich statt, so dass in einem Schuljahre der 1. Jahrgang des Vorbereitungscurses, der 1. und 3. Jahrgang des Bildungscurses, in dem nächstfolgenden Schuljahre der 2. Jahrgang des Vorbereitungscurses, der 2. und 4. Jahrgang des Bildungscurses activiert sind.

§ 12. Die Entlassung und Ausschließung der Zöglinge erfolgt nach den Bestimmungen der Hausordnung.

§ 13. Der regelmäßige Austritt erfolgt spätestens zwei Monate nach Ablegung der Reifeprüfung.

Ein längeres Verweilen im Pensionate kann über Antrag der Obervorsteherin vom Unterrichtsminister gestattet werden.

Bei dem Übertritte in das Berufsleben erhalten die Stifftzöglinge einen Ausstattungsbetrag.

Die Höhe dieses Betrages wird vom Unterrichtsminister bestimmt.

Die ausgetretenen Zöglinge sind bis zur vollen Erfüllung der Revers-Verpflichtung bei der Pensionsvorsteherung (Pensionatsvorsteherung) in Evidenz zu halten.

§ 14. Die Zöglinge erhalten bei ihrem Austritte auch von der Obervorsteherin ein Zeugnis, in welchem mit Berufung auf das Reisezeugnis und mit Hinweisung auf die im Pensionate insbesondere erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten die Empfehlung des Zöglings als Privaterzieherin Ausdruck erhält.

§ 15. Wenn und insoweit die Verhältnisse, vor allem die Räumlichkeiten und die Wahrung des Charakters der Anstalt als Pensionat es gestatten, sind auch externe Zöglinge zur unentgeltlichen Theilnahme an dem Unterrichte der für die Lehrerinnen-Bildungsanstalten obligaten Unterrichtsgegenstände des Bildungscurses zuzulassen. Für die Aufnahme solcher externer Zöglinge ist die Erfüllung der zur Aufnahme in den betreffenden Jahrgang einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt vorgeschriebenen Bedingungen erforderlich. Für die externen Zöglinge gelten die für Zöglinge öffentlicher Lehrerinnen-Bildungsanstalten bestehenden allgemeinen und die durch die Hausordnung des Pensionates festgesetzten speciellen Vorschriften.

III. Die Übungsschule.

§ 16. Die Übungsschule hat dieselbe Aufgabe zu erfüllen, welche der Übungsschule einer öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalt zugewiesen ist.

§ 17. Für diese Schule finden die für Übungsschulen an öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten bestehenden Vorschriften die den Verhältnissen des Civil-Mädchen-Pensionates entsprechende Anwendung.

IV. Das Personal.

§ 18. Der Lehrkörper besteht aus der Obervorsteherin, den Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen), dem Religionslehrer, den Untervorsteherinnen, Übungschullehrern (Übungschullehrerinnen), der Arbeitslehrerin und den Hilfslehrern (Hilfslehrerinnen).

Die Obervorsteherin und Untervorsteherinnen werden auf den Antrag des Unterrichtsministers vom Kaiser ernannt, die übrigen Lehrkräfte bestellt der Unterrichtsminister.

Für die Anstellung als Obervorsteherin, welche den Rang des Directors einer öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalt hat, wird der Nachweis einer höheren allgemeinen Bildung, der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen und außerdem der Nachweis zufriedenstellender, praktischer Verwendung als Erzieherin oder Lehrerin gefordert. Von dem Nachweise der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen kann in Fällen abgesehen werden, wenn die entsprechende Befähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

Für die Anstellung als Untervorsteherin, welche den Rang der Übungschullehrerin hat, wird der Nachweis der Lehrbefähigungsprüfung mindestens für allgemeine Volksschulen und der Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche wenigstens einer fremden, insbesondere der französischen Sprache gefordert.

Die Obervorsteherin und die Untervorsteherinnen genießen die ihrem Range entsprechenden gesetzlichen Bezüge mit Ausnahme der Activitätszulage; statt der letzteren erhalten sie im Pensionate Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung, die Kost, Wäschereinigung und Bedienung, sowie die ärztliche Pflege durch die Institutsärzte. Für die Pensionsbehandlung der Untervorsteherinnen gelten die für Hauptlehrer bestehenden Vorschriften. Die Berechnung der Obervorsteherin oder einer Untervorsteherin wird als freiwillige Dienstesentsagung angesehen.

Zu übrigen finden die Vorschriften für die Anstellung, den Rang, die Befoldung, dienstliche Behandlung und Pensionierung

des Lehrpersonales der öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten Anwendung.

§ 19. Die Obervorsteherin wirkt im Vereine mit den Untervorsteherinnen insbesondere als Erzieherin der Zöglinge des Pensionates; die Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) ertheilen den Unterricht im Bildungscurse und betheiligen sich am Unterrichte im Vorbereitungscurse. Der Hauptlehrer der Pädagogik leitet die auf die Schulpraxis bezüglichen Conferenzen im Pensionate (§ 34 des Organisationsstatutes für Lehrerinnen-Bildungsanstalten vom 26. Mai 1874, Z. 7114) und unterstützt die Obervorsteherin gegen eine besondere, vom Unterrichtsminister zu bestimmende Remuneration in der didaktisch-pädagogischen Leitung der ganzen Anstalt.

Der Religionslehrer ertheilt den betreffenden Unterricht in allen Classen der Anstalt und ist zugleich Seelsorger des Pensionates.

Die Untervorsteherinnen wirken im Vereine mit der Obervorsteherin als Erzieherinnen und Lehrerinnen im Pensionate, sowie nach Maßgabe ihrer Befähigung und Verfügbarkeit im Bedarfsfalle auch als Lehrerinnen in der Übungsschule.

Die Übungsschullehrer (Übungsschullehrerinnen) wirken als Lehrer in der Übungsschule und nach Bedarf als Hilfslehrer im Pensionate.

§ 20. Die Rechnungsgeschäfte der Anstalt besorgt ein von dem Unterrichtsminister bestellter Rechnungsführer gegen eine jährliche Remuneration, deren Höhe der Unterrichtsminister bestimmt.

§ 21. Der Stand des Dienerpersonales richtet sich nach dem strengen Bedarfe und wird, sowie das Ausmaß der Gehalte, Löhnungen und sonstigen Emolumente für dasselbe vom Unterrichtsminister festgestellt.

Die Anstellung des Dienerpersonales mit Anspruch auf Pension oder Provision erfolgt auf den Antrag der Obervorsteherin durch den Unterrichtsminister. Bezüglich der Pensionierung des

Dienerpersonales und der Versorgung der Hinterbliebenen definitiv angestellter Diener gelten die für die Diener an Staatsanstalten bestehenden Vorschriften.

Die Aufnahme und Entlassung der übrigen Dienerschaft steht der Obervorsteherin zu.

§ 22. Die Dienstinstructionen für die Obervorsteherin, den Seelsorger, die Untervorsteherinnen, den Rechnungsführer und das Dienerpersonal werden vom Unterrichtsminister erlassen.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 23. Die Bestimmungen, betreffend die Aufnahme (§ 5), treten bei der Aufnahme der Zöglinge für das Schuljahr 1876/7 in Wirksamkeit.

Die gegenwärtigen Zöglinge, welche dann die 4. Classe der vorübergehend activierten Bürgerschule vollendet haben, treten in die 5. Bürger Schulclasse; die Zöglinge, welche dann die 6. Classe der Bürgerschule vollendet haben, bilden mit den Neueintretenden den 1. Jahrgang des Vorbereitungscurses und die Zöglinge, welche dann die 8. Bürger Schulclasse vollendet haben, treten in den 1. Jahrgang des Bildungscurses.

Im Schuljahre 1877/8 haben die 6. Bürger Schulclasse, der 2. Jahrgang des Vorbereitungscurses, der 2. und 4. Jahrgang des Bildungscurses zu bestehen.

Im Schuljahre 1878/9 treten die gegenwärtigen Zöglinge, welche dann die 6. Classe der Bürgerschule vollendet haben, und die Neueintretenden in den 1. Jahrgang des Vorbereitungscurses; außerdem bestehen der 1. und 3. Jahrgang des Bildungscurses.

Das ist der Wortlaut des Statutes.

Bezüglich der Aufnahmeprüfung ordnete das Ministerium Folgendes an:

„Die Aufnahmeprüfung, welche an jeder Staatsanstalt für Bildung von Lehrer oder Lehrerinnen über Ansuchen einer Auf-

nahmswerberin abgelegt werden kann, ist nach Anordnung unter Vorsitz des Directors von Mitgliedern des Lehrkörpers vorzunehmen.

Wenn die Feststellung der Vorkenntnisse in der französischen Sprache oder im Clavierspiel durch Mitglieder des Lehrkörpers unmöglich ist, so können zur Vornahme dieser Prüfungen auch außer dem Lehrkörper stehende Personen vom Director bestimmt werden.

In den Zeugnissen sind die Leistungen in den einzelnen Schulgegenständen durch die für die Lehrerinnen-Bildungsanstalten festgesetzten Noten (§ 65 des Organisations-Statutes für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten vom 26. Mai 1874, Z. 7114) zu bezeichnen. Die Ergebnisse der Prüfung aus der französischen Sprache und aus dem Clavierspiele, sowie das durch die Gesamtprüfung gewonnene Urtheil über das Maß geistiger Reife der Aufnahmswerberin sind nicht durch Noten, sondern durch eine nähere Darstellung auszusprechen. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Nachweises der Kenntniss der deutschen Sprache (§ 5 e), wenn nicht die Aufnahmeprüfung in dieser Sprache abgehalten wurde, worüber das Zeugnis vollen Aufschluss geben muß.

Das Zeugnis, welches in deutscher Sprache auszufertigen ist, ist vom Director und von allen Prüfenden zu fertigen.

Für die Prüfung ist eine Taxe von fünf Gulden zu erlegen.

Das Erträgnis dieser Prüfungstaxe wird unter die Prüfenden und den Director zu gleichen Theilen vertheilt.

In Fällen der Dürftigkeit hat die Prüfungscommission von dieser Taxe ganz oder theilweise zu befreien."

Die Directoren der Lehrerbildungsanstalten wurden beauftragt, bei den Aufnahmeprüfungen der Bewerberinnen um Pensionats-Stiftplätze diejenige Strenge walten zu lassen, die Gewähr bietet, daß nur Zöglinge, welche die zur Erreichung des Institutszweckes erforderliche Vorbildung besitzen als geeignet zur Aufnahme in das Pensionat erklärt werden.

Durch diese Reform ist den Wünschen des Landesauschusses*) nach den wichtigsten Seiten hin somit entsprochen worden. Die Besetzung der Landesstiftplätze erfolgte von da ab nach den Satzungen des Statutes.

Damit im Jahre 1876/7 in den ersten Jahrgang des Bildungscurses eine genügende Anzahl von Zöglingen eintreten konnte, richtete die Obervorsteherin**) die Bitte an Se. Majestät, es möge gestattet werden, daß sie behufs Verleihung der in Erledigung kommenden zehn Stiftplätze ausnahmsweise solche Bewerberinnen in Vorschlag bringen dürfe, die vermöge ihrer Vorkenntnisse und ihres Alters in den ersten Jahrgang der Lehrerinnen-Bildungsanstalt aufgenommen werden können.

Die a. h. Entschließung vom 26. Februar 1876 genehmigte diesen zweckmäßigen Vorschlag.***)

Im Schuljahre 1876/7 bestanden am Pensionate die fünfte Classe der Bürgerschule, der erste Jahrgang des Vorbereitungscurses und der erste und dritte Jahrgang der Lehrerinnen-Bildungsanstalt.

Als ständige Hauptlehrer ernannte der Minister die beiden Übungsschullehrer der k. k. Wiener Lehrer-Bildungsanstalt Franz Branky und Andreas Weiß.

Das Jahr 1878 ist für die Geschichte des Pensionates insoferne von Bedeutung, als im Lehrerinnen-Bildungscurse das erstemal externe Zöglinge Aufnahme fanden und die Übungsschule

*) Zuschrift a. d. Minist. v. 27. Juni 1872 Nr. 10249. — In einer zweiten späteren Zuschrift, die der Landesauschuß zur Kenntnis des Ministeriums brachte, sprach der n. ö. Landtag seine Befriedigung aus, daß Se. Excellenz der Herr Minister erklärt habe, er werde auf Grund des Statutes weitere zeitgemäße Reformen einführen. Act. d. Minist. 9323 ex 1876.

**) Act. d. Pensionates Nr. 17 ex 1876.

***) Act. d. Minist. Nr. 3098 ex 1876.

mit der ersten Classe eröffnet wurde, wozu 1879 die zweite, 1880 die dritte, 1881 die vierte und 1882 die fünfte kamen. *)

Nach dem Paragraphen 11 des Statutes sollten sämtliche Zöglinge bis auf weitere Anordnung in drei Abtheilungen geschieden werden, so daß jede in zwei Jahrgänge zerfällt. Diese Bestimmung hatte zur Folge, daß von den sechs aufsteigenden Jahrgängen alljährlich je drei bestanden, und daß nur in jedem zweiten Jahre eine regelmäßige Aufnahme von Schülerinnen stattfinden konnte. Ein Zögling, der durch Krankheit oder eine andere unverschuldete Ursache das Lehrziel eines Jahrganges nicht erreichte, mußte bei dieser Einrichtung entweder austreten oder konnte erst nach einer ganzjährigen Unterbrechung die betreffende Classe wiederholen. Durch den vollendeten Zu- und Umbau des Pensionates war nun die Möglichkeit geboten, eine größere Anzahl von Zöglingen in die Lehrerinnen-Bildungsanstalt aufzunehmen, welche sich auf mehrere aufsteigende Jahrgänge vertheilen mußten. Diese Gründe, dann solche ökonomischer Natur, und auch der Umstand, daß durch die Eröffnung sämtlicher Jahrgänge das Pensionat im Sinne seines humanitären Stiftungszweckes weiter entwickelt werde, waren maßgebend, daß die Obervorsteherin sich mit der Bitte an Se. Majestät den Kaiser wandte, er möge geruhen, daß die Lehrerinnen-Bildungsanstalt des Civil-Mädchen-Pensionates vom nächsten Schuljahre an vervollständigt werden und demzufolge auch alljährlich eine Aufnahme von Zöglingen in das Internat dieses Institutes nach Maßgabe der freiverdenden Plätze stattfinden dürfe. Dadurch wurde die Errichtung der dritten Hauptlehrerstelle nöthig. Der durch die Auflösung der Klagenfurter Lehrerinnen-Bildungsanstalt disponibel

*) Damit bei dieser neuen Einrichtung, wo Internat und Externat mit einander verbunden wurden, auch die Erfahrungen berücksichtigt werden konnten, welche man in Deutschland gemacht hat, besuchte die Obervorsteherin im J. 1877 die dem Wiener Civil-Mädchen-Pensionate ähnlichen Institute zu Dresden, Leipzig, Frankfurt, München und Stuttgart.

gewordene Prof. Dr. Alois Platter wurde dem Lehrerstatus der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Wien eingereicht und zur Dienstleistung dem k. k. Civil-Mädchen-Pensionate zugewiesen. *)

Am 22. Juni 1879 genehmigte Se. Majestät diese Anträge.

Im Schuljahre 1879/80 bestand am Civil-Mädchen-Pensionate der erste, zweite und vierte Jahrgang, 1880/81 der erste, zweite und dritte, erst seit 1881/82 hatte die Anstalt die vollständigen vier Jahrgänge der Lehrerinnen-Bildungsanstalt.

Vorherhand behalf man sich nur mit drei Hauptlehrern und zog für den Unterricht in der Geographie den Professor Gustav Rusch und für den Unterricht in der Naturgeschichte Dr. Wilhelm Benz als Hilfslehrer herbei. Erst im Jahre 1883 wurde letzterer definitiv zum Hauptlehrer der Lehrerinnen-Bildungsanstalt im Civil-Mädchen-Pensionate ernannt, wodurch es von der aushilfsweisen Dienstleistung des Prof. Gustav Rusch mit dem Schuljahre 1883/84 sein Abkommen hatte.

*) Act. d. Minist. Nr. 6754 ddo. 5. Mai 1879.

